

Syllabus Dissectat.

- 1.) Boehmer de secundis nuptiis, precipue illustra sponarum
- 2.) Traulmann Acta Cur. in puncto nullitatis matri-  
monii et defectum liberi consensus.
- 3.) Vingepaue de Jure Dotium von Kon. Hof. Rat. Dr. J. G. G.
- 4.) Wurzburg de Bonis conjugum et illatis, et duran-  
te matrimonio acquisitis.
- 5.) Arx de sponsalibus, probatione, obligatione,  
et dissolutione sponsaliorum
- 6.) Arx de Officio iudicis, circa obsequium iuramentum
- 7.) Boehmer de Causis arduis et majoribus.
- 8.) Arx de probanda recisione crediti.
- 9.) Ludovici de coelibatu poenae nomine imposito.
- 10.) Boehmer de Bonis parochialibus, von Kon. Hof. Rat. Dr. J. G. G.
- 11.) Boehmer de Diverso pignoris et hypothecae  
iure.
- 12.) Arx de Jure miserabilium.
- 13.) Thomasius de Origine Procuratorum Inquisitorum
- 14.) Thomasius de Jure circa Somnum et Somnium  
von Kon. Hof. Rat. Dr. J. G. G.

- 15) Bohnius de casu quodam usurario.
- 16) Romanus de privilegio moratoris seu nunci  
uni Germani.
- 17) Stohenseil utrum successores singularis expellere  
quos condempnorem v. Ob. Car. A. Min. S. C.  
fr.
- 18) Boehmer de Codicillis absq. testibus validis.
- 19) Boehmer Jura statuum protestantium circa  
monasteria catholicorum.
- 20) Thomasius de Jure consuetudinis et obser-  
vantiae.
- 21) Lynner de Pseudopedunario.
- 22) Boehmer de anno deservito s. Salario pro-  
merito.
- 23) Boehmer de Jure Epistolarum non scriptarum  
v. deo.
- 24) Gundling de Transactionum stabilitate  
et instabilitate.
- 25) Gundling de Universitate delinquentis  
et suorum poenis.



- 36.) Thomasius de Jure Detractionis.
- 37.) Boehmer. de Poena iuris sibi dicentis sine iudicio.
- 38.) Boehmer. de Jure Liturgico.
- 39.) Wandereg. Dissert. de i. Rom. et Germ. in digni-  
tate exordia. cum Thunberg. & Dal.
- 40.) Thomasius de Origine Animae humanae.
- 41.) Stryp. de praesumptione pro magistratu.
- 42.) Stryp. de designatione patris a matre in  
sanctis facta.
- 43.) Boehmer. de Nominibus Ecclesiasticis con-  
stitutis in Passio. R. s. p. (O. f. l. d. m.)
- 44.) Boehmer. de Observantia Ecclesiasti-  
ca

ACTA  
CURIOSA  
IN PUNCTO  
NULLITATIS  
MATRIMONII  
TULLII ET TULLIÆ

Welche,

Ob sie gleich 12. Jahr im Ehestande  
gelebet /

und ein Kind mit einander gezeuget,

Dennoch solcher,

OB DEFECTUM LIBERI  
CONSENSUS,

Pro nullo declariret worden /

So von allen falschen Auflagen befreyet / der Wahrheit  
zur Steuer ans Licht gestellet /

PETRUS ELIAS TRAUTMANN,

P. Z. S. S. & Consist. D. K. F. R. G.

3 2 2 2

Zu finden bey Johann Grunertzen, Universitäts-Buchdrucker, 1724.

ACTA  
CARLOS  
MATEO  
PULLI  
ORDINARI  
CONSEJO





Nno 1702 den 3. Novembr. hat Cajus, und seine Frau Cajus, wieder ihren Schwieger-Sohn Tullium in Consistorio Klage daher erhoben, daß Tullius, sein Weib Tulliana, hart und grausam tractirte, deswegen diese sich resolviret von ihm zu gehen, überdem wolte Tullius seiner Frauen nichts zu Essen geben, und schloste sie so wol als seine Schwieger-Eltern, auf das grausamste aus. Sie könten deswegen nicht zu guthe werden, und wolten ihre Tochter mit dem kleinen Kinde gern wieder zu sich nehmen, baten ihr Gewissen zu retten, und sie von diesen bösen Kerl, der expresse sagte: Er müste noch ein Mörder werden, abzuhelffen.

Dem Beklagten Tullio ist diese Klage vorgestellt, er hat aber geantwortet: Es käme wol, daß Mann und Frau mit einander uneins würden, es mengeten sich aber seine Schwieger-Eltern immer daren, und schlosten ihn hefftig aus in Gegenwart vieler Leute.

Consistorium hielte ihm für, wie er dazu Ursache gebe, und seine Frau so doriter tractirte, wolte nicht arbeiten, und dergleichen; in zwischen konte er mit Bestande Rechtens gegen die Klage sich nicht verantworten, wolte aber sich nicht zum Erkänntniß bringen lassen.

Tullia klagte selbst, sie konte nicht bey ihrem Manne bleiben, er zöge und treckete sie immer, und sagte: so müste man die Weiber ziehen, so könten sie nicht sagen, der Mann hätte sie geschlagen. Er hätte selber zu ihr gesagt, er konte sich mit ihr nicht vertragen, es wäre schon ein Mord im Hause geschehen, als müste er noch einen darin begehen, bat, daß sie nöchte von ihm abkommen.

Anna Nuen angegebene Zeugin sagte aus, Tullius hätte gesagt: er könnte den Müller-Greuel, seine Frau Tulliam damit meynend, nicht für seinen Augen leyden, er müste sie ermorden, und hätte sie gesehen, daß jener nach dieser mit einem Napff geworffen, daß die Scherben in der Stuben gelegen.

Margaretha Elisabeth Müllers, saget auch aus, daß Tullius unchristlich mit seiner Frauen umgienge, hätte sie bey den Haaren gezogen und gesagt, nun solte sie ein Wort sprechen, wenn er sie nun allein hätte, wolte er sie ermorden, hätte dabey auch grausam gefluchet.

Decretum.

Es ist zuförderst reconciliatio unter den Partheyen zu versuchen erkannt, gestalt dann auch Klägere und deren Tochter, sich so viel möglich, in Beklagens Conduite zuschicken, und ihm etwas nachzugeben angewiesen. Dagegen Beklagten also bedeutet, daß, woferne er mit ferner Sævitz, gegen seine Frau fortführe, das brachium seculare, so bald es dabey denunciaret würde, behörige Verfügung ihn zu demüthigen machen würde.

Hierauf haben sich partes vertragen, nachdem Tullius vorher, stipulata manu angelobet, sich gegen seine Schwieger-Eltern und Frau gebühlich zu verhalten etc.

d. 4. Decembr. 1702. wiederholten Kläger ihre vorige Klage, daß Tullius in seine vorige Malitz trete, hätte seine Frau in den Arm geknippen, auch da er zwar zur Versöhnlichkeit in Wiethamte, als judicio Inferiori neulich angewiesen, hat er doch so gleich auff dem Rathhause gesagt: daß, wenn er ja seine Fraue wieder haben solte, würde er dazu gezwungen. Wolte dahero gebethen haben, sie nur auff eine zeitlang quoad torum & mensam zu separiren, ob er sich mit der Zeit bessern möchte.

Beklagten ist hierauf sein Verbrechen, und daß er letztern Verheissungen kein Genüge geleistet, ernstlich vorgehalten, er hat darauf geantwortet: Es hätte seine Frau den alten Contract nicht gehalten, und hat alles geleugnet.

Decretum.

Allen vorgebrachten, und theils notorischen auch etlicher massen vorhin erwiesenen Umständen nach, so doch durch die letzthin producirte Zeugen, im Gericht und Wieth-Amte eydlich zu bestärcken, wird die von den



Den Partheyen selbst veranstaltete leparatio quoad te rum & men sam ad tempus emendationis mariti, toleriret. Inzwischen aber ist Beklagter Ehemann, daß er seiner Frau und Kinde die in solcher Zeit zu ihren Leibern und täglichen Gebrauch benötigte Zeug ausfolgen, und über die übrige illata uxoris ein inventarium, welches er jurato allen erfordernden Falls bekräftigen könnte, errichten zu lassen, und dem judicio seculari einzubringen, für schuldig erkannt, überdem auch beyden Theilen, und den Ihrigen bey Straffe schwerer Gefängniß, damit inhibiret und verbothen, sich an einander weder mit Worten noch Wercken zu vergreifen. Hierbey hat es ganzer 8. Jahr lang sein Bewenden gehabt, biß Tullius contra seine Ehefrau Tulliam d. 7. Febr. Anno 1710. geklaget, und verlangt, daß sie wieder zu ihm käme, und sie als Christliche Eheleute mit einander leben möchten, Beklagtin Tullia ist aber in termino nicht erschienen, und desfalls bey Straffe anderweitig zu erscheinen citiret.

d. 28 Febr. ej. a. erschien Tullia citata, und wurde ihr das neulichste Ansuchen ihres Mannes vorgestellt, mit Erinnerung, hiu wieder zu ihren Manne zu kehren. Ihre Resolution fiel ganz contrair, nimmer wieder zu ihren Manne zu kommen, übergab einige gravamina, wie ihr Mann sie so gar übel tractiret, daß sie unmöglich ohne Gefahr ihres Lebens bey ihm seyn könnte.

Hierauff ist der gütliche Vergleich inter partes tentiret, und gewisse Personen zum Vorschlag bracht, zu versuchen, ob Kläger in Güte zu seiner Frau gelangen könne.

d. 4. April. 1710. erschien Tullius, und hätte gern, wie sich seine Frau gegen ihm erkläret, Bescheid gehabt, Beklagtin aber blieb aus, und wurde die Sache, weil keine Relation von gütlichen Vergleich eingelauffen, biß künfftig verschoben.

d. 2. Maj. ej. a. erschien Tullia, und wurde ihr sehr nachdrücklich, zu ihren Mann zu kehren, zugeredet, weil sie aber über die masse sich opponiret, und gar nicht bequemen wollen, ihr zum Ueberflus eine 4. wöchige Frist, zur Bedenkzeit gegeben.

d. 4. Jul. ej. a. übergab Tullius statt mündlichen Vortrags, eine Schrift, und bat ihn zu helfen, daß seine Frau wieder vernünftig bey ihm wohnte, oder wenn sie gar nicht wolte, sie von ihm zu scheiden.

Beklagtin Tullia's Vater ließ durch seine Frau eine Schrift überreichen, und bat, daß man seine Tochter nicht möchte per media compul-

siva zur Cohabitation zwingen, und führete sonderlich zum Fundamento an, was bey ihrer erstmahligen Separation vorgegangen, (welches doch laut Protocoll schon beygeleget, sie auch darauf wieder zu ihm gangen, und darauf denuo von ihm sich separiret) wobey er sich zugleich darauf beruffet, daß separatio quoad torum & mensam vom Consistorio erkannt, und also billig ad tempus reconciliationis bestehen müste.

Decret.

Da sichs falsch befindet, daß das Consistorium die Separation solte erkant haben, sondern nur laut Protocoll von 4. Dec. 1702. Consistorium sich dahin erkläret, die von beyden Theilen selbst veranstaltete Separation ad tempus emendationis zu toleriren, so fällt, was aus diesem falschen Grunde, der vom Consistorio erkantten Separation, in dieser dero exhibirici so gleich zurück gegebenen Schrift erbauet, von selbst dahin, wie auch zugleich damit alles, was darin pro legitimanda separatione, aus denen schon längst abgethanen Streit-Händeln, wieder auffgewärmet worden. Da auch ferner Beklagtin noch keinen Beweisthum angeführet, daß sie befugt gewesen, damahls auff's neue von ihrem Manne weg zu gehen, so bleibet sie billig in nexu, sich wieder zu ihm zu begeben, weil sie aber auch sonderlich bey ihrer jetzigen Comparenz für Gericht sich so gar greulich und grimmig dagegen angestellet, so wird ihr nochmahls eine halbjährige Frist, sich eines bessern zu bedencken, hiemit angesetzt. Mittlerweile Kläger ihr Ehemann sich bemühen soll, das seine zur Reconciliation möglichst beyzutragen, sonderlich darin, daß er sich seines Kindes besser, als bisher geschehen, annehme. So dann wann er das Seinige gethan, und Beklagtin auf ihren feindseligen halsstarrigen Kopffe bleibet, weiter in der Sache dahin verfahren werden solte, daß Klägern auf sein iho wiederholtes scheinliches Bitten Hülffe widerfahre.

Bei diesem Decreto, so weder in actis noch factis, sondern in der Opinion des Herrn Sempronii sich fundiret, wird man merken, daß es von der Krafft gar nicht sey, das Decretum separationis, wie Sincerus vielfältig vorgestellet, zu heben, weil in demselben die Worte: selbst veranstaltete, und toleriren, den Herrn Sempronium confundiret, und wann diese Worte: von den partibus selbst veranstaltete, gesetzt wäre, wie ex ore der klagenden Partheyen dieselbe geflossen, und

und im Protocollo von 4. Dec. 1702. befindlich, und billig geschehen sollen, sie gebethen, müste ja nothwendig von selbst darauf folgen, daß an statt *toleriren*, das Wort, *erkannt*, gesetzt werden müsse, wie auch außser diesen zween Worten in selben Decreto die Formalia enthalten, die zum Decreto separationis gehören, und dieses Decretum per posterius von 4. Jul. 1710. gar nicht gehoben werden können, wie die Herren Helmstädiens Theologi in ihren Responso auf diesen Punct gar wol erkannt. Und gesetzt, es solle *toleriren* seyn und heißen, so wäre es doch *contra manifesta iura*, daß ein Consistorium *toleriren* wolte, was in seiner Natur und Wesen böse und ungerecht, wie das von einander laufender Eheleute, und eigenmächtige selbst separiren, würcklich ist. Über dem betrachte man die andere Consequens, Beklagtin Tullia hat noch keinen Beweißthum geführt, so doch im Anfange des Decreti von 4. Dec. 1702. klar stehet, wie sie befugt gewesen, damahls auff's neue wiederum von ihren Manne zu gehen. Ergo bleibet sie noch in *nexu*, sich wiederum zu ihm zu begeben. Hat Tullia dieserwegen Beweiß führen sollen, dabon doch in *actis* nichts befindlich, warum hat man denn Separationem erkannt, und folget im Gegensatz, wann sie Beweiß allegiret, Tullia als denn nicht mehr in *nexu* sey, sich wieder zu ihren Manne zu begeben. Man fraget *ex hypothesi*, ob das ein festes *argumentum ad obtinendam totalem separationem & nexum conjugalem* sey, wann jemand Beweiß, warum er von seinen Ehegatten gegangen, geführt? es finden sich viele *rationes*, womit jemand seine *retraite* von seinem Ehegatten *justificiren* könne, die aber noch lange nicht *sufficent* seyn, das *vinculum matrimonii* totaliter zu *dissolviren*, und zeigen diese *inconvenientien*, wie sehr Herr Sempronius den Anfang seiner *Passionen* gemacht. Die *separatio quoad torum & mensum* hebet *vinculum & nexum conjugalem* gar nicht auf, und ist ein *inventum iuris Canonici*, dadurch *partes ad tempus reconciliationis* nur *separiret* werden.

d. 6. Mart. 1711. übergab Tullius eine weitläufftige Schrift, und stellet die äußersten gradus vor, Tulliam sein Weib zur *Cohabitation* zu bringen, darauf *partes* auf nechsten Consistorial-Tag vorgeladen wurden.

d. 10. April, a. ej. übergab Beklagtin Tullia vorige ihr zurück gegebene Schrift, nebst einer weitem Ausführung, so eine *accurate* und wol ausgearbeitete weitläufftige Schrift, darinn die *effectus separationis*

tionis quoad torum & mensam wol ausgeführt und vorgestellt worden, daß nicht mediis compulsozialibus die reconciliatio, sondern durch Güte successu temporis bey diesen casu zu wege gebracht werden müste, und Tullia kein mulier malitiose maricum deticens sed trepidans sey, und bat, es lediglich beym Decreto separationis quoad torum & mensam von 4. Dec. 1702. zu lassen. Tullius übergab gleichfalls eine kurze Schrift, darinn er klagte, daß seine Frau ihme cohabitationem conjugalem denegiret, worüber alle ihre Uneinigkeit entstanden wäre, wolle also sich befragen, ob solches nicht ein rechter Ehebruch und die Ehe scheiden könnte. Weil aber die Zeit bis 1. Uhr verlauffen, ist die Sache bis künfftig verschoben.

Hiebey hat Herr Sempronius folgendes gesezet.

Observ.

Als in Beklagtin jetzt übergebenen Schriften, dem Consistorio Schuld gegeben werden wollen, als wenn man darinn von Klägern Schriften annehme, von Beklagtin Tullia aber nicht, solches giebet der Augenschein der Protocollen, daß es unwahr. Zudem da Tullius mit seiner ersten Schrift den 6. Marc. einkommen, alsofort Beklagtin Schrift den nechsten Consistorial Tag als den 10. April. auch angenommen worden. Ob sie wol vorher, ehe Kläger sich schriftlich einlassen wollen, und wieder Schrift-Wechsel alle Weitläuffigkeit zu vermeiden sehr protestiret, ihe wieder zurück gegeben worden.

Hiebey erinnerte Sincerus, man sollte fast gedencken, es wäre der Wahrheit alles ähnlich, was der Herr Observator so pathetisch vorstellet, insonderheit da er simpliciter leugnet, man hätte 1. Beklagtin Tulliae judicialiter eingegebene Schrift, nicht zurück gegeben, und solche Beschuldigung unwahr sey 2. statuiret, Kläger Tullius habe seine erste Schrift den 6. Martii 1711. als in welchen Jahre diese Observationes gemacht, eingegeben, darauf den nechsten Consistorial Tag d. 10. April. ej. a. Beklagtin Tulliae ihre Schrift auch angenommen worden; Allein wenn der gütige Leser das Protocollam von 4. Jul. 1710. nachzusehen geruhen wird, kan daraus bewiesen werden, daß daselbst schon Tullius eine Schrift eingegeben, und in eodem termino Tulliae Vater durch seine Frau gleichfalls ihre Nothdurfts Schrift eingerichtret, die aber laut Decreti von selben dato zurück gegeben, hiernächst aber allerevst im Jahr hernach d. 10. April. 1710. auf Klägers Tullii

Tullii aber einst übergebene Schrift acceptiret worden. 3. Contradictet er sich selbst, und gestehet das factum, der Tulliae Schrift sey des wegen nicht angenommen, weil Tullius wider allen Schrift-Wechsel protestiret, hat aber vergessen, daß Tullius, wie oben angeführet, allbereits 2. Schriften eingegeben, und diese protestatio, wann sie vorhanden, facto contraria und ipsa jure nulla sey. Solten die Herrn Juristen dar über kommen, fürchtet Sincerus, sie möchten dem Herrn Observatori das crimen falsi an den Hals werffen, er häget aber dennoch dabey das Vertrauen und promittiret feste, daß der Herr Observator aus redlichen Herzen es gethan habe, indem er selbst nicht weiß, was er will.

Inzwischen ließ Sincerus, der in diesem judicio seine erste Session genommen, sich aus dieser confusen doch wichtigen Sache von denen ante actis information geben, und da er eine so gar grosse inimicitiam capitalem bey den partibus auch aus dem protocollo von 10. April. 1711. bemercket, daß Tullius über denegatam cohabitationem conjugalem geklaget, und um Information gebeten, partes privatum vor sich fodern, und versuchte, ob er dieselbe nicht reconciliiren könnte, befand aber eine solche averfation, daß zur Güte unmöglich etwas gutes zu hoffen, forschete deswegen nach der Haupt-Ursache, und befand, daß eine nullitas in dieser Ehe verhirte, ließ auch der Tulliae Eltern privatum zu sich fodern, und befragte dieselbe über die puncta, so partes allbereits deponiret, und sich die nullitas ob defectum liberi consensus, der Tulliae, klar ans Licht legte, dahero Sincerus collegialiter solches vortrug und erinnerte, daß man alle præoccupirte Gedanken beyseit setzen, und die Sache behutsam tractiren möchte. Allein es schien alle Bemühunge vergebens zu seyn, und allhier einzutreffen, was David, da er die Justitiam so sehr recommendiret, zur Antwort setzet: wie solte uns dieser weisen was gut ist Psalm IV. v. 3. Es ließ es aber Sincerus hiebey nicht bewenden, sondern sandte specimen facti, wie er sie aus dem Munde der Partheyen, und angegebene Zeugen genommen, dieselbe auch erinnert, ob sie die angegebene puncta, mit einem Eyde erhalten könnten, welches sie mit Ja beantwortet, an die Theologische Facultät nach Helmstädt, und bat auf 5. puncta um Information, erhielt auch darauf folgendes Responsum.

Nus dessen sub dato den 17. hujus an uns abgelassenen Schreibens nebst Beylagen A. B. C. haben wir mit mehren ersehen, welcher gestalt Tullia, nebst ihrem Vater Cajo, wegen sehr harten tractament wider ihren resobective maritum, und Schwieger-Sohn Tullium vor dortigen Consistorio schon vor 9. Jahren Klage erhoben, und Separatio quoad torum & mensam erkandt worden, wobey auch beyde Theile ganzer 8. Jahr lang acquiesciret, ohne daß sie sich nach einander gesehnet, auch Tullius so wenig die geringste Neigung gegen seine Fraue und Kind, als Tullia auch nicht die geringste Neigung gegen jenen spühren lassen, bis Anno 17. 0. Tullius seine Fraue wieder begehret. Als aber Tullia vorgestellt, daß sie ihres Lebens bey ihm nicht gesehert, und also nicht wieder zu ihn kehren könnte, ist zwar die Güte, insonderheit durch den Herrn Beicht-Vater tentiret, aber propter inimicitiam, nichts fruchtbahres auszurichten gewesen. Nachdem auch Tullia zweymahl eine 4. wöchentliche auch nochmahls eine halbjährige Frist vergönnet, sich hinwiederum zu ihren Mann zu begeben, sich aber dazu nicht resolviren wollen, hat Tullius gemeldet, daß er unmöglich auffser der Ehe leben könnte, und gebeten, daß er quoad vinculum von ihr möchte geschieden seyn, da man aber sich bemühet, die eigentliche Ursache zu erkündigen, woraus eine so grosse Erbitterung und capitalis inimicitia entstanden, hat Tullius ausgesaget, daß Tullia ihn nicht habe wollen nehmen, die Eltern aber hätten dieselbe dazu gezwungen, und er vermeinet, es würde sich mit der Zeit wohl geben, wüßte auch nicht, ob sie vorm Altar Ja gesaget oder nicht. Sie hätte aber von dem Hochzeit-Tage an, mit ihm nicht wollen zu Bette geben, bey einem viertel Jahre die Kleider dichte um den Leib zugenäet, endlich habe er Gewalt gebrauchet, und sey davon das Kind gezeuget. Wenn er auch nachhero bey ihr schlaffen wollen, wäre sie wieder von ihm gelauffen, und hätte solches ein Jahr gewähret, bis die Scheidung quoad torum & mensam erfolget, er wäre auch jeso ihr so gram, daß er sie vor Augen nicht leyden könnte. Tullia hat solches alles also gestanden, auch hinzu gethan, daß ihr Vater ihr mit dem Bullenpessel über dem Kopff gestanden, auch gedrohet, wo sie nicht hingehen und Ja sagen würde, solte sie die Tage ihres Lebens keine friedliche Stunde haben, und wäre sie damahls nur von 17. Jahren gewesen. Ob sie vorm Altar Ja gesaget? wisse sie nicht, weil sie so beängstiget gewesen, als wenn

wenn sie hätte sollen in den Todt gehen, hätte auch einen solchen Abscheu vor ihm, daß sie ihn unmöglich leyden können. Dieses alles hat auch die Mutter also gestanden.

Als nun unser günstiger Herr beliebet über solche speciem facti folgende Fragen zu formiren, und er darüber unserer in Gottes Wort und denen geistlichen Dichten gegründete Meinung verlanget.

1. Ob diese Ehe quætionis jemahls kräftig und bündig gewesen?
2. Ob sie ad instantiam Tullii nicht pro nullo zu erkennen?
3. Oder quoad vinculum zu dissolviren sey?
4. Ob nicht beyden Theilen auf geschene Dissolution anderwertig sich zu verehlichen zu vergönnen?
5. Ob das Decretum von 4. Dec. 1702. in actis befindlich, wegen des Wors toleriren, nicht plenarie die separationem quoad totum & mensam decernire, und ob dessen vorigte vis judicati per posterius Decretum von 10. Decembr. 1710. gehoben werden könne?

Als haben wir Doctores und Professores der Theologischen Facultät, auf hiesiger Julius Universität, die speciem facti, nebst denen Beylagen, in der Furcht Gottes wohl erwogen, und ist, was die erste Frage anlanget, unsere Meinung diese. Weil (1) nach Aussage Tullii und Geständniß Tulliaz, wie auch deroselben Mutter an Seiten Tulliaz kein consensus liber gewesen, welcher doch ad legitima sponsalia allerdings erfordert wird, sondern dieselbe dazu gezwungen, indem der Vater ihr mit schlagen, auch daß sie in seinem Hause keine friedliche Stunde haben solte, gedrohet, und sie also alles ex metu minarum paternarum gethan. Da auch (2) consensus liber hätte vor dem Altar sollen bekräftiget werden, weiß weder Tullius noch Tullia, ob sie Ja gesaget, auch ist sie (3) damahls animo maxime turbato und so beängstiget gewesen, als wenn sie hätte in den Tod gehen sollen, und hat bey solchem Zustande liberum consensum nicht testiren können, und kan daher (4) benedictio sacerdotalis mit nichten solchen effect haben, daß dasjenige, welches ob defectum liberi consensus, nicht kan als ein legitimum matrimonium angesehen werden, dafür propter benedictionem sacerdotalem zu halten.

Vid. Stryck. de diss. spons. p. 62. &  
Brucknerus decif. matrim. Cap. XX. §. II.

So findet sich auch (s) nicht, daß der defectus liberi consensus, entweder durch nachgehends erfolgten consentum liberum, oder durch erfolgte beständige Beywohnung, oder auch per copulam carnalem aufgehoben, indem Tullia Tullio post benedictionem sacerdotalem, ihm solchen beständig denegiret, auch etwa nur ein Jahr lang bey ihm gewesen, und in solcher Zeit auch unterschiedene mahlen von ihm gelauffen, so ist auch die copula carnalis nicht mit ihren Willen vollzogen, sondern violentia mariti, welcher Gewalt gebraucht. Bey diesen und andern mit lauffenden Umständen, halten wir allerdings dafür, daß die Ehe zwischen Tullio und Tullæ niemahls kräftig und bündig gewesen.

Was die andere Frage anlanget, gründet sich derselben Decision auf der Deduction der ersten, und kan, weil die Ehe quaestionis niemahls kräftig und bündig gewesen, ad instantiam beyder Theile wohl pro nullo declariret werden.

Weil auch dieses matrimonium, wie in der Deduction der ersten Frage ausgeführet, pro nullo zu halten, auch savicia mariti dazu kommen, und die von Anfang befundene averlatio zugenommen, und noch itzo beständig bleibet, also kan die Dissolutio quoad vinculum, quod nunquam fuit, nunmehr wohl judicialiter declariret werden.

Bey der vierdten Frage gehet unser in Gottes Wort gegründete Meinung dahin, daß dafern beyde Theile sich nicht capabel befinden, ausser der Ehe zu leben, auf geschehene Dissolution, beyden Theilen zu vergönnen, sich anderweit zu verhehlen, quia melius est nubere quam uri, auch dadurch viele andere incommoda können verhütet werden.

Was endlich die fünffte und letzte Frage anlanget, befinden sich in dem Decreto von 4. Dec. 1702. diese ausdrückliche Worte: ad tempus emendationis mariti, worauf sich auch das letzte Decretum beziehet. Bey allen diesen Umständen aber können wir die von beyden Theilen selbst veranstaltete Separation nicht allerdings billigen. Solches haben wir in freundlicher Antwort nicht verhalten, und zu Bezeugung daß dieses obgedachte Bedencken Gottes heiligen Worten gemäß, dasselbe mit unsern Facultät-Inselgel bekräftigen wollen.

(L. S.)

Decanus, Senior und übrige Doctores und Professores der Theologischen Facultät bey der Julius Universität.

Helmstädt d. 21. Maj. 1711.

d. 5. Jun.



d. 5. Jun. 1711. übergab Tullius ein Memorial, wie folget.

**D**enenſelben iſt nicht unbekandt, wie nunmehr ins 10te Jahr mit Tullia in puncto übler Ehe, Klage geführet, und ihr öftters injungiret worden, nach erkannter Separation quoad torum & mentis, ſich wieder zu mir zu begeben, auch alle gradus tam admonitionis quam comminationis bey ihr angewandt, aber vergeblich, ſo daß ſie unbeweglich bey ihren Fürſatz, nicht wieder zu mir zu kommen, feſt bleibet, und ſagt, ſie hätte mich von Anfang nicht leyden können, ſondern auf Zwang ihrer Eltern, wieder ihren Willen, nehmen müſſen, und könnte mich auch nicht leiden. Nun fällt mir unmöglich außer der Ehe mich länger zu enthalten, ſondern muß frey aus bekennen, daß ich keine geringe Verbitterung gegen ſie habe, und nichts mehr verlanget, als gänzlich von ihr geſchieden zu ſeyn. Das Fundament, worauf ich dieſe Sache ſetze, gründet ſich (1) in defectu liberi conſenſus, quia conſenſus facit matrimonium, (2) in denegatione debiti conjugalis, dieſes hat nun Tullia mir alſofort vom Anfang der Hochzeit, beſtändigſt denegiret, am Hochzeits-Tage mit mir nicht zu Bette gehen wollen, und ſich halsſtarrig geweigert, biß die nächſten Freunde ſie mit Gewalt die Treppe nauff zu meiner Schlaf-Kammer in die Höhe geſchoben, und die Thür hinter ihr verſchloſſen, da ſie zwar auf jener Gewalt, ſich bey mir zu Bette legen müſſen, aber mit vollen Kleidern, und da ich ſie berühren wollen, habe ich befunden, daß ſie die Kleider dichte um den Leib zugenähet, welches bey nahe ein ganzes viertel Jahr ſie alſo continuiret, biß auf Inſtigirung meiner Freunde, ich Gewalt gebrauchet, und den Beyſchlaff mit ihr vollabracht, davon auch das Kind, ſo am Leben, gezeuget worden, darauf ſie von mir wegelauffen und gefaget, ihr habt mir einmahl was angehänget, ihr ſolt mir mein Lebtag nichts mehr anhängen. Ihre Eltern haben ſie zwar wieder gebracht, wenn ich ſie aber berühren wollen, hat ſie gefaget, ich ſolte ſie zufrieden laſſen, oder ſie wolle ein Geſchrey anfangen, daß alle Leute zum Thüren kommen ſolten, und ſo oft ich ſolches continiret, iſt ſie davon gelauffen, biß ſie ihre Eltern zu Hauß behalten, und nicht mehr zu mir gehen laſſen wollen, welches alles die einzige Urſache unſers Streits geweſen, und daraus die groſſe Verbitterung entſtanden.

Es iſt aber die beſtändige denegation debiti conjugalis, ſo ganz

ger 9. Jahr bey ihr continiret, wann gleich das matrimonium kräftig und in fundamento richtig wäre, dennoch tertia causa separationis quoad vinculum, und eine species malitiosæ desertionis, um welcher willen eine in fundamento sonst kräftige Ehe billig zu scheiden ist.

Sanchez de matrim. lib. 9. disp. 2. ches. 14.

2. Sind keine Sponsalia gültig, dafers liber consensus nicht vorhanden. Der Consensus aber Tullia, wie mir selbst bewußt, ist nicht frey gewesen, sondern auf Zwang ihrer Eltern erfolgt, und ist vere notorium, daß sie mit Thränen zum Verlöbniß so wohl als Copulation gegangen, weiß auch nicht, ob sie vorm Altar ja gesaget oder nicht, hat auch hiernächst ihren dissentium durch denegation des debiti coniugalis, und mit ihren Wealaffen, auch der hartnäckigsten Weigerung wieder zu mir zu kehren beständigst confirmiret, dahero auf ein ungültiges Verlöbniß keine gültige und kräftige Ehe jemahls gesetzt werden kan, weil das vitium concoctionis primæ in secunda nicht zu corrigiren, und die benedictio sacerdotalis von solcher Krafft nicht ist, daß sie gültig und kräftig machen könne, was in fundamento unzulässig, ungültig und unkräftig ist.

Stryck de diff. sponsal. p. 61. 62. & 63.

Dieweil nun der Allmächtige Gott selbst die Ehe-Scheidung concediret, ne deterius quid ex odio inveterato exoriatur. Satius enim putavit Jehova vinculum conjugii relaxari, quam foedioribus rixis, insidiis, veneficiis aditum & occasionem aperiri.

Carpzov. libr. 2. Jurispr. Consist. Tit. XI. D. finit. 189. th. 7.

Und die allegirten Ursachen kräftig die Ehe zwischen mir und Tullia, so niemahls eine rechte Ehe gewesen, trennen auch alles was ich zuvor zum Grunde der gänglichen Separation gesetzt, in göttlichen und weltlichen Rechten gegründet, und die Wahrheit dieser meiner jetzigen Sache aller Welt insonderheit Meinen Hochgeehrten Herrn, mehr als wohl bekandt, und für Augen lieget, als ersuche ich dieselbe gehorsamst. Sie geruhen zur Rettunge meines beschwerdten Gewissens, ohne weitere Zeit Verlust, nunmehr die Separationem, darum ich schon zu zweymahlen angehalten, quoad vinculum zu rechte zu erkennen, und mir anderwärts mich zu verzehligen, zu vergönnen.

De super &c.  
Tullius.

Hier

Hierauf wurde Tullia vorgefordert, und wurde ihr, was ihr Mann wegen des denegati debiti conjugalıs angeführet, vorgehalten, welches sie alles bejahete, und beständig verharrete, nicht wieder zu ihrem Manne zu kehren.

Decretum.

Tullia sollte noch 4. Wochen Bedenckzeit zu ihren Manne zu kehren gegeben werden.

Inzwischen interponirte sich Sincerus, und communicirte das privatim eingehohlte Responsum von der Theologischen Facultät zu Helmstädt, stellte dabey vor, man möchte sich in dieser so wichtigen Sache doch nicht übereylen, sondern dieselbe in reife Deliberation nehmen, damit unschuldige Leute nicht unterdrücker würden, und man ihre Seufftzer nicht auf sich laden möchte, schrieb auch diesewegen an Herrn Sempronium, bekam den 11. Jul. 1711 diese schriftliche Antwort: wegen Tullii & Tulliae Sache ist dieses meine unvorgreifliche Meinung, daß Tullius bey dem Consistorio den Punct der ihm ab uxore pertinaciter denegatae cohabitationis urgire, und darauf ergehe, was Rechtsens, hoc modo aut uxor marito cohabitet, aut migret & alteri locum concedat. Also war bey dem Herrn Sempronio das Urtheil schon fertig, ehe die Sache ordentlich gehöret, ohne die geringste Absicht auf das, was Tullius den 5. Jun. 1711. übergeben, und darin den statum controversiæ ordentlich vorgestellet, noch auf das communicirte Helmstädtische Responsum.

Tullia, der hievon in judicio schon Nachricht gegeben worden, sahe sich in der äußersten Noth begriffen, interponirte deswegen Appellationem a sententia von 5. Jul. 1711. ad Amplissimum Senatuum als judicium superius, darauf wurden die Acta zu perillustriren vom Consistorio abgefordert, und nebst folgenden Rescript dahinwieder remittiret.

In Sachen Appellationis Tulliae contra Tullium, wird von uns Bürgermeistern und Rath 1c. Die Sache noch zur Zeit nicht vor devolutiv und anhero erwachsend gehalten, sondern an unser Consistorium mit der Verordnung remittiret und verwiesen, daß, ob wol bewandten Umständen nach keine Separation von Tisch und Bett statt findet, dennoch die Sache in statu quo zu lassen, und anmaßliche Appellatio schuldig ihre erhobene Separations Klage vor demselben bin-  
nen

nen Ordnungs-Frist ordentlich einzuführen, und jeder Theil also mit 2. Wechsel-Schriften desfalls zu handeln und zu submittiren schuldig, worauf denn die Acta sollen combiniret, und auf beyder Theile Kosten zum Spruch Rechts verschicket werden, als wir denn selbige dahin remittiren und zugleich verordnen. **W. N. W.**

Publ. d. 28. 1711.

(L. S.)

Tullius war hierauf der erste, der sich am 4. Sept. 1711. mit folgen- der Schrift meldete.

Es ist in Sachen Appellationis Tulliae wider mich von E. Hoch-Edlen Rathe hieselbstn sub dato d. 28. Aug. A. C. zum Bescheide gegeben, daß Klägerin ihre Separations Klage für hiesigen Consistorio introduciren, jeder Theil mit 2. Wechsel-Schriften zu submittiren schuldig, die Acta darauf in rotuliret, und zum Spruch rechtens verschicket werden sollen, wie Beylage A. mit mehren weiset.

Nun ist zwar bekandt, daß Tullia die Klage wider mich, laut Protocolli Consistorialis am 3. Nov. 1702, zur Separation erhoben, ich habe aber reconveniendo laut Protocolli von 7. Febr. Anno 1710 Klage contra Tulliam geführt, und nachdem die Separatio quoad torum & mensam ins achte Jahr gewehret, habe ich urgiret, daß sie wieder zu mir sich begeben solte, und da sie dazu sich nicht accommodiren wollen, ich laut Protocolli vom 7. Jul. 1710. die separation quoad vinculum expressé verlanget, und solchergestalt die partes actoris übernommen, daher in præjudicium Sententiae vom 21. Aug. 1711. diese meine Klage gar nicht angesehen werden kan.

Ich gebe Demnach Ew. Hochweisen und Hoch-Edlen zc. gehorsamst zu vernehmen, daß Tullia wieder ihren Willen, und auf hartes Dräuen ihrer Eltern mich genommen, ja sie hat öfters zu mir selbst gesagt, ich solte sie doch mit frieden lassen, sie könnte mich ja nicht leyden, es wäre ihr unmöglich, und ihre Eltern hätten sie hierzu gezwungen, die möchten es am Jüngsten-Tage verantworten, denn sie hätte ihren Vater wohl hundertmahl um Gottes willen gebeten, er möchte

möchte sie doch an mir nicht geben, ob er denn nicht Brodt mehr für sie in seinem Hause hätte, sie hat bey dem Verlöbniß, da sie mit ihren Eltern in meines Herrn Bettern N. Hause dazu erschienen, kein Auge gegen mich aufgeschlagen, sondern stets geweinet, und ist nach Verfließung einer halben Stunde, da sie mit Thränen Ja gesaget, auch wieder davon gangen, und wie 4. Wochen hernach die Hochzeit determiniret, ist sie gleichfalls mit Thränen zur Kirche und Copulation gangen, ich weiß auch nicht, ob sie fürm Altar Ja gesaget oder Nein. Da sie den Abend mit mir zu Bette gehen sollen, hat sie nicht gewolt, und da sie gemußt, hat sie sich mit allen Kleidern ins Bette geleget, und mir die Eheliche Pflicht nicht leisten wollen, hat auch das Hemde um den Leib dichte zugenäet gehabt, womit sie fast das viertel Jahr continuiret, und allemahl gesaget, sie könnte mich nicht leiden, und wenn sie mich ansehe, möchte sie wohl speyen und plöcken. Endlich aber habe ich auf Zurathen meiner Freunde Gewalt gebrauchet, und den Beyßchlaff mit ihr vollenbracht, davon das Kind, so am Leben, gezeuget. Darauf ist sie von mir gelauffen und sagte, ich hätte ihr einmahl was angehänget, ich solte ihr mein Lebtag nichts mehr anhängen.

Ob sie nun ihre Eltern zwar wiedergebracht, hat sie doch animum bey mir zu bleiben niemahls gehabt, noch mir die Eheliche Pflicht erweisen wollen, und wenn ich sie berühren wollen, sagte sie: ich solte sie zufrieden lassen, oder sie wolte ein Geschrey anfangen, daß alle Leute zum Thüren kommen solten, welches von Hochzeit = Tage an mehrentheils ein ganzes Jahr gewähret, bis die Separation zu Tisch und Bette erfolget.

Diß ist nun der Haupt = Punct unsers Dissensus, und kan ein jeder Vernünftiger leicht erwägen, was für eine entfeshliche inimicitia capitalis und andere consequentien aus solcher denegatione debiti conjugalis entstehen könne. Nun ist an dem, daß solche hartnäckigte denegatio debiti conjugalis in Jure Ecclesiastico nostræ Ecclesiæ tertia separationis quoad vinculum causa sey.

Denn (1) ist solche denegatio eben so wol als ein Ehebruch denen gött- und weltlichen Rechten zuwider.

Gen. II. Marth. XIX, 1. Cor. VII, L. 1. ff. de Rit. Nupt. §. 1. J. de Patr. Potest. c. 8. X. de Contang. & affin.

Daher sie auch so wol von Theologis als Rechts-Gelehrten der *malitiosa desertioni* gleich geschäget,

B. Luth. tom. 8. Jenens. German. Lib. vom ehelichen Leben.

Dedeken. in *Consil.* volum. 3. Lib. 3. sect. 6. n. 14. Gerhard de *Conjug.* th. 630. Hunn. *Comment. ad Matth.* c. 19.

Brochm. *Loc. de Conjug.* c. 4. quæst. 69.

Scherz. *Syst. Theol. disp.* 27. th. 18. p. 836.

Bidenbach. de *causa matrim.* fol. 99

J. C. Argenterat. in *Respons. J. C. torum German.* super vol. 1. *Consil.* 47.

und pro tertia causa instituendæ totalis separationis rechtmäßig gehalten wird.

(2) Ist der *actus conjugalis* quoad petitionem & redditionem sub præcepto.

Rom. VII. v. 2. 1. Cor. VII. v. 39.

und daher eine *obligatio* dasjenige zu præstiren, was die Einsetzung des Ehestandes mit sich führet

Sánchez de *matrim.* l. 9. *Disput.* 2.

(3) Folget hieraus dieses, daß unter solchen Eheleuten, da eins dem andern das *debitum conjugale* muthwilliger weise versaget, die Ehe auffhöre eine wahre Ehe zu seyn. Denn da ein Theil ohne *consens* des andern nicht einmahl durch Gelübde eine *perpetuam continentiam* angeloben könne, kan es um so vielweniger *malitiose* demselben das *debitum conjugale* denegiren.

Da nun Tullia halsstarriger weise mir solches denegiret, ist zuvor allbereits allegiret, und wird sie auch solches selbst nicht leugnen können, und ist überdem *ex actis* mehr als wohl bekannt: Sie bittet laut *Protocolli* vom 3. Nov. 1702. ihren Gewissen zu rathen, sie von diesem bösen Kerl abzuhelffen, und in sine, daß sie möchte von ihm abkommen. Laut *Protocolli* vom 4. Dec. c. a. klaget sie wieder, daß ich in vorige Mal. itz getreten, sagt aber nicht, daß die Ursache alles Streits die *malitiosa denegatio debiti conjugalis* sey. Weiches ich denn in selben *Protocollo* verbühmet an den Tag gegeben mit denen Worten: daß sie den alten *contract* nicht gehalten, dabey ich denn aus Schamhaffrigkeit *Scapham*, *Scapham* nicht nennen mögen. Im *Protocollo* vom 23. Febr. anno 1710. erkläret sie sich ja deutlich genug, nimmermehr

mehr wieder zu ihrem Manne zu kommen. Auf geschehene Zureden laut Protocoll vom 2. Mij. 1710. daß Gegnerin sich accommodiren, und hinwieder zu ihren Mann begeben solte, ihm ehelich beyzuwohnen, hat sie sich über die masse opponiret, und gar nicht bequemen wollen.

Hieraus erhellet überflüßig, daß die denegatio debiti conjugalis (1) cum proposito continuationis geschehen, und sie bey solchem proposito pertinax & incorrigibilis ganzer 10. Jahr verharret, wie Decretum Protocoll vom 4. Jul. 1710. in fine mit diesen Worten zeuget. Wenn Beklagtin auf ihren feindseligen halsstarrigen Kopff bleibet. daß sie auch (2) weder durch ihre Freunde, noch ihres Herrn Confessionarii ernste und scharffe Namahnungen sich wieder zu mir zu begeben, bewogen werden können, wie Protocollum von 28. Februar. 1710. in fine ausweist. Auch (3) mit Dräuen der weltlichen Obrigkeit und harter Bestrafung nicht hat erweicht werden können, sondern sich in judicio öffentlich vernehmen lassen, daß sie nicht wieder zu ihm könte, noch wolte, und wenn sie gleich dazu mit Gewalt solte genöthiget werden, wie Decretum laut Protocoll vom 4. Jul. 1710. klar zeuget.

Wie nun bey so gestalten Sachen eine capitalis inimicitia unter uns entstanden, daß ich Tulliam nimmermehr zur Ehe zu mir zu nehmen verlange, jedoch mir unnüßlich fällt, mich außser der Ehe zu enthalten, und die angeführte Ursache präsent genug, mich von ihr quoad vinculum zu scheiden, und Gott der Allmächtige selbst die Ehescheidung concediret, ne deterius quid ex odio inveterato exoriretur. Satius enim putavit Jehova, vinculum conjugii relaxari, quam foedioribus rixis, insidiis, veneficiis aditum & occasionem aperiri.

Carpzov. L. 2. Jurispr. Consist. Tit. XI. Definit. 189. th. 7.

Als ersuche Ew. rc. ich außs höchste, sie belieben bey dieser gerechten Sache meinem Gewissen zu rathen, und Inhalts allbereits eingeholten und hiebey ad acta gelegten Responsi sub lit. B. mich von der Tullia gänzlich zu separiren, und anderweit mich zu verchligen von Rechtswegen zugestatten. Desuper humillime implorando &c.

Decretum.

Was Tullius eingegeben, wird Tulliae hiemit communiciret termino ordinis ihre Nothdurfft dawider einzubringen.

E 2

d. 2.

d. 2. Oct. 1711. übergab Tullia eine Schrift: Satisfactio decreti cum perito, wie folget.

Demnach bey Producirung gegenseitiger Deduction - Schrift in Reverend. Consistorio am 4. Sept. A. C. decretiret. Wird Be-  
klagtin hiemit communiciret ihre Nothdurfft in termino ordinis dawil-  
der einzubringen: Als habe durch dieses solchem Decreto ein Gnügen  
thun, und Ew. r. demüthigst vorstellen wollen, welcher gestalt zwar  
rubricirter Tullius in seiner Deduction Schrift sub præf. d. 4. Sept.  
A. C. anz und ausgeführet, daß ich ihm debitum conjugale denegiret,  
dennoch aber, welches utilissime acceptiret wird, dabey selbstest ge-  
hen muß, daß ich von meinen Eltern mit Gewalt und Schlägen gezwun-  
gen, das Ja = Wort (doch mit vielen Thränen) von mir zu geben, auch  
solcher gestalt zur Kirchen und Copulation gegangen, so daß Tullius  
selbstest nicht gewußt, ob ich vorm Altar Ja oder nein gesaget. Und thue  
ich hinzu, daß ich 3. gewisse Personen an meine Eltern kurz vor dem Ver-  
löbniß abgesand, und sie um Gottes willen bitten lassen, sie möchten  
mich doch an den Kerl Tullium nicht geben, denn es wäre mir unmöglich,  
ich könnte denselben nicht nehmen, sie würden ja noch wol Brodt im Hause  
haben, daß sie mir geben könnten, welches aber alles nichts geholffen, son-  
dern ich habe auf ihren Zwang und Gewalt denselben wieder meinen Wil-  
len nehmen müssen, wie beygelegtes Actestatum lit. A. mit mehrern zeu-  
get, und kan die Furcht, aus welcher ich zum Verlöbniß und Kirchen gan-  
gen, als metus reverentialis gar nicht angesehen werden, dieweil ex-  
pressum dissensum zu dieser Ehe so viel und mannigfaltig dargethan  
habe, welche billig gilt.

Beußt. de matrim. part. 2. cap. 44. pag. 167.

Da denn bekannt, quod in scemina minor sufficiat metus, quam  
in masculo, quia natura mulieris regulariter est infirma & invalida.

L. regul. ff. de juris & facti ignorant.

Und diejenige Furcht, welche cruciatum corporis impliciret, pro  
levi timore auch gar nicht zu halten, sondern pro majori billig zu achten.

L. metum ff. quod met. caul.

Nun ist nobilissimi juris, quod consensus & quidem liber faciat  
matrimonium, & deficiente hoc requisito substantiali nunquam dici  
possit esse vel fuisse matrimonium.

Cap. cum locum X, de sponsal. & matrim.

adeo



adeo ut matrimonium metu contractum propter deficientem consensum ipso jure sit nullum.

L. 134. ff. de V. O.

Beust. de jur. connub. part. 2. cap. 44.

Gail. lib. 2. obs. 93. n. 1. sqq.

nec benedictio sacerdotalis talem nullitatem insanabilem sanare queat, wie solches J. C. Helmstadiensis in dem von Gegentheil selbst angelegten Responso Juris sub lit. B. angemercket haben.

In specie können die Eltern ihre potestatem, die sie über ihre Kinder haben, dahin mit nichten ausdehnen, daß sie ihre Kinder dazu zwingen wolten, daß sie solche Ehegatten nehmen solten, welche sie ihren Kindern ausserlesen, diese aber, als die ihre Lebenszeit dennoch damit zubringen sollen, für solche Personen einen Abscheu haben, und solche nicht leyden mögen, und dagegen ihren Widerwillen genungsam bezeugen.

Beust. de matrim. part. 2. cap. 45. p. 185.

Ubi enim non est consensus utriusque, ibi non est conjugium, etiamsi pater & mater fixe voluerint & fecerint.

Cap. cum locum 14. extr. de sponsal. can. ubi non est, ib.

Conf. 30. quæst. 2.

Ist nun zwischen mir und Tullium propter deficientem consensum requisitum kein verum de jure subsistens matrimonium gewesen, so habe auch ich de jure das debitum conjugale gar wol denegiren können, quoniam deficiente obligatione nullum nascitur debitum, wie ich den rubricirten Tullium niemahls vor meinen Ehemann agnosceiret, sondern vielmehr jederzeit meinen dissentium, und daß ich ihn neben mir gar nicht leyden können, bezeuget, und solchen nochmahls hiermit contestire.

Und ob wol Tullius copulam carnalem zum öfftern tendiret, auch solche mit mir zu einen mahl vollenbracht, davon das Kind annoch am Leben ist, doch solche copula carnalis an meiner Seiten nicht voluntaria gewesen, sondern Tullius hat nach seinem selbst eigenen Geständniß manum violentiam adhibiret, und ist also dadurch kein consensus zu erzwingen, noch weniger metus sponsalia præcedens per talem actum subsequentem violentum purgiret.

Beust. cit. cap. 44. Gail. cit. obs. 93. n. 27.

€ 3

Und

Und ist ex actis nicht zu erweisen, daß durch einen actum subsequenter diese meine sponsalia vi & metu contracta bestätigt oder bekräftiget worden. Ist demnach dieses matrimonium billig pro nullo zu halten.

Paul. Cypr. de sponsal. cap. 13. th. 23.

Vid. Stryk. de Diff. sponsal. Sect. 5. de Nullitat. matrim. th. 55.

Weilen nun cohabitatio talis coacta pro vero matrimonio nicht zu halten, so inhærire gegenseitigen petito. Ew. demüthigst bitten de, sie gerühen dem eingeholten und von Gegenseite ad acta gelegten Reppnalo Juris sub lit. B. nach, mich von Tullio zu separiren, und mir nach meiner Gelegenheit anderwärts mich zu verhehlichen hochgeneigt zu verstaten. Desuper humillime implorando & causam, nisi quid novi, ad sententiam submittendo &c.

Decretum.

Was Tullia eingegeben, wird Tullio ad submittendum in termino ordinis communiciret.

d. 6. Nov. 1711. übergab Tullius conclusionem in causa separationis quoad vinculum, bat, ut intus:

Nachdem meine Gegnerin Tullia jüngsthin am 2. Octobr. in ihrer eingegebenen Schrift Satisfactio decreti cum petito, rubriciret, eventualiter ad sententiam submittiret, und ich dabey um einmahl aus dieser verdriesslichen Sache zu kommen, auch acquiescire, solchergestalt daß die Sache nunmehr pro conclusa anzusehen, die acta inroliret, und Inhalts E. Hoch-Edl. Raths Decrets vom 28. Aug. 1711. so bey den actis befindlich auf beyder Theile Kosten zum Spruch Rechtsens, an eine auswärtige Juristen-Facultät verschicket werden; So will zu einen obliegenden Urtheil, so Neuerung verbleibet, im Rahmen Gottes beschloffen haben. Ich ersuche Ew. re. dannhero demüthigst, sie wollen belieben diese Sache pro conclusa anzunehmen, arliorem terminum binnen den nächsten 8. Tagen ad inrolucationem actorum hochgeneigt zu präsigniren, Gegentheil nebst Mitbringunge der Transmissions-Kosten ihres Theils dazu zu citiren, nihil novi bey den actis zu dulden, und solchergestalt dieselbe an eine nicht ferne gelegene Juristen-Facultät, dabey ich wieder keine excipire, sondern mir bey dieser gerechten Sache gefallen lasse, wohin sie gesandt werde, die acta hochgeneigt zu transmittiren. Desuper humillime implorando &c.

De-

Decretum.

Die Sache wird pro conclusa angenommen und beyden Eheleuten terminus ad inrotulandum acta auf den 9. Novembr. A. C. präfigiret, mit Bedeuten, es erscheine ein Theil oder nicht, daß alsdann dennoch auf des gehorsamen Eheleuts Ansuchen, practitis practandis, mit der Inrotulation und Verschickunge verfahren werden solle, wie sich solches zu rechte gebühret.

In termino funden bey Perlustirunge der A&en die Herrn Advocati verschiedene vom Herrn Sempronio gedruckte Glossen, davon unten in der Beylage Num. I. eine zu sehen, und baten um deren Remotion, bey deren Entstehunge aber brachten sie ab Amplifl. Senatu folgendes Decretum.

Actum in beyden Rätthen

d. 3. Nov. 1711.

Tullius übergibt humillimam implorationem in puncto commissiois, zur Inrotulation der A&en.

Decretum.

Es soll das ad acta gebrachte Protocollum fol. act. 51. mit dessen Continuation biß fol. 54. inclusive, verschiedener Impertinentien halber, ab actis removiret, und an dessen statt schlechterdings, ohn einig additament, eines Eheleuts auf Tullii exhibitum, und Ehen Sinceri übergebenes Responsum eingerichtet, auch mit dem darauf abgefasseten Decreto also geschlossen, und dann mit Inrotulirunge der A&en fortgefahren, und selbige auf eine uneximirte Juristen-Facultät, dessen Election dem Politico anheim gelassen, verschicket werden.

(L. S.)

Hierauf wurden ad instantiam partium acta inrotuliret und nach Marburg verschicket, und darauf folgendes Urthel erfolgt:

Der Eheleuten Tullii Imploranten an einem; entgegen und wider sein Eheweib Tulliam Implorantin am andern Theile erkennen und sprechen des Consistorii der Käyserlichen freyen und des H. Römischen Reichs Stadt N. Senior und Consistoriales allem An- und Vorbringen nach und darauff eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten vor Recht, daß beyderseitiges Suchen in puncto dissolutionis matrimonii ex capite

te

te violentiæ nicht statt habe, sondern es ist nochmahls unter beyden Ehe-  
 stuten die Güte vor dem Consistorio zu tentiren, in Entstehung derselben  
 aber, ist noch zur Zeit den Imploranten bey Straffe der Incarceration  
 und selbst Relegation anzubefehlen, seine Frau wiederum anzunehmen,  
 und mit ihr, wie es einem ehrlichen Ehemann zukommt, Christlich und  
 freundlich zu leben, und von ehemahliger Sævitz abzustehen; Gleichwie  
 dann unter gleichmäßiger Straffe Implorantin anzuhalten, wieder zu  
 ihren Manne zu gehen, und Ihme, wie es einer Frauen geziemet, zu co-  
 habitiren, zu welchem Ende denn der Schwieger-Vater seine Tochter bey  
 nachmahaffter Geld-Straffe zu exhibiren schuldig ist. Gestalten wir hier-  
 mit erkennen und sprechen.

B. N. W

Daß dieses Urtheil denen Rechten und Acten  
 gemäß, bezeugen wir, Decanus und übrige  
 Doctores und Professores der Juristen  
 Facultät bey der Fürstl. Hessischen Univer-  
 sität zu Marburg, Urfundlichen unvers  
 hierneben gedruckten Facultät Insignes.

(L. S.)

Rationes decidendi.

Nachdem actor. fol. 57. per Decretum Senatus N. von 28. Aug. 1711.  
 erkannt worden. Daß die Sache in statu quo zu lassen, und anmaße-  
 liche Appellantin schuldig seye, ihre erhobene Separations Klage vor dem  
 Consistorio binnen Ordnungs-Frist ordentlich einzuführen, und jeder  
 Theil also mit 2. Wechsel-Schriften deßfalls zu handeln und zu submic-  
 tiren schuldig ic.

So hat vorerst Implorant seine Klage erhoben, aus denen fol.  
 actor. 64. fac. A. & B. angeführten Ursachen, und quoad ipsum vincu-  
 lum dissolutionem matrimonii tanquam vi metuque contracti gesucht,  
 und beschwogen auch ein Responsum Facultatis Theologicæ Helmstadi-  
 ensis mit beygelegt; wogegen denn Implorantin nichts eingewandt, son-  
 dern so gar mit ihm in allen Stücken conspiriret, als ob dieses alles aus  
 einem Conceß herkäme; Nun lassen wir beygelegtes Responsum quo-  
 ad thesin in seinen Würden. Wenn wir aber dagegen ex actis erwägen,  
 daß 1. der angegebene Zwang in actis mit nichts erwiesen, massen das  
 attestatum actor. fol. 80. nicht weiter, und zum Beweis nicht anreichig  
 ist

ist; Zumahlen 2. die Partheyen würcklich mit einander cohabitiret, und die Imploranten von ihrem Manne ein Kind hat, überdem auch 3. die Acta ergeben daß sich die Partheyen nach entstandenem Widerwillen vor dem Consistorio wieder mit einander verglichen.

vid. Actor. fol. 2. fac. b. & fol. 9. fac. b.

Wodurch 4 wann ja einige vis metusque da gewesen, solche allerding ex post urgiret wäre, und partes de novo consentiret hätten, so hat man noch zur Zeit auf der Partheyen Suchen keineswegs reflectiren können; und da dieselbe in ihren Exhibitis weiter nichts angeführet, so ist auch, was vorher de sævitia Mariti, & desertione uxoris angeführet worden, noch zur Zeit ad operandum dissolutionem nicht zu attendiren gewesen, zumahlen auch de sævitia mariti keine sufficientes probationes vorhanden, und darinnen noch nicht förmlich gehandelt; und weilen Implorant sich noch actor. fol. 23. erbothen, seine Frau wieder zu sich zu nehmen; Als haben wir davor gehalten, daß vorerst nochmahl die Güte zu tentiren, und wenn dieselbe nichts versagen wolte, daß man alsdenn beyden Theilen sub pœna incarcerationis quin & relegationis

Juxta Carpz. lib. 2. Jur. Confist. Defin. 134.

(Quamvis tantum loquatur de pœna matrimonium consummare nolentium, so hat doch dieses hier um desto mehr statt) zu injungiren und anzubefehlen, daß sie einander ehlich cohabitiren, und sich so betragen sollen gegen einander, wie es Christlichen Eheleuten geziemet, und weilen die Schwieger-Eltern scheinen zu dieser unartigen Ehe vielen Anlaß gegeben.

actor. fol. 1. fac. b.

Und die Tochter verhaltensstarriget zu haben, als ist solchen injungiret worden, bey nahmhaffter Geld-Straffe, so nach befinden ihrer Mittel seyn wird, ihre Tochter zu exhibiren.

Juxta Struv. Exerc. 45 th. 167.

Solte aber dieses alles auch nicht versagen wollen, so ist billig contra partem refractariam allererst den Desertions-Process, förmlich und wie sich zu recht gebühret, zu instituiren, welchem nach denn fernere Fan in der Sachen erkannt werden was Rechtens ist. U. D. R. W. Urkundlichen unders der Urtheil beygefügten Facultat Insiegels.

Datum Warburg den 5. Decembr.

Anno 1711.

D

Decanus

Decanus und übrige Doctores und Professores  
der Juristen Facultät in der Universität daselbst.

d. 30. Decembr. 1711. präsentirte Tullius nach publicirten Urtheil  
schedulam leuterationis. Es opponirte sich aber sehr der Herr Sem-  
pronius dieser Leuteration. und wolte durchaus, es solle simpliciter  
beym tenore des Marpurgischen Urtheils bleiben. Sincerus aber re-  
monstrirte dahingegen, daß die Herrn Marpurgenes pro nunc nicht  
anders sprechen können, wie sie in rationibus decidendi selbst alle-  
giret, dieweil nicht der geringste Beweis von den Partibus bishero wäre  
geführt worden, wozu man sie doch anhalten sollen. Könnte man dabe-  
ro die beneficia juris, die sie allemahl in ihren Schriften sich vorbehal-  
ten, und sie velleicht die probation in recessu haben möchten, durch  
denegation der Leuteration ihnen nicht abschneiden; und hätte man  
dergleichen Rigorem zu der Zeit anwenden sollen, als man so facil gewe-  
sen, das Decretum tolerantiae zu ertheilen, jeso wäre es zu spät. Wie  
nun partes selbst starck darauff drungen, wurde ihnen endlich deferiret,  
und Tullii Leuteration angenommen, welcher Tullia intra dicendum  
adhärirte, welchen beyderseitigen Gesuch auch deferiret und terminus  
ordinis präfigiret worden.

d. 20. Jan. 1712. übergab Tullius justificationem leuterationis  
wie folget:

**D**ie in aussen rubricirter Sache adversus sententiam vom 23. De-  
cembr. a. p. interponirte Leuterung zu justificiren, so ergiebet sich  
die Richtigkeit der formalien ex actis von selbst, anlangend materi-  
am, so befinde mich prävia reservatione omnium & singulorum be-  
neficiorum leuterantibus quomodolibet competentium in specie  
beneficii.

L. Per hanc 4. de temp. app.

Durch den ganzen Inhalt der sentenz a quo honore judiciali  
salvo, höchst graviret, in dem klaren Nichtens, daß Consensus in ma-  
trimonio liber requiriret werde, und wenn solcher fehle, contractus ma-  
trimonii nullus sey.

Dominus Brunnem. de Jur. Eccles. lib. 2. c. 16. §. 3.  
licet juramentum, quod tamen hic non factum, accesserit.

Covarr. ad matrim. p. 2. c. 3. §. 5. n. 1.  
quod in tantum procedit, ut relaxatione opus non sit.

Sanch.

Sanch. de matrim. l. 4. disp. 20. qu. 4. n. 17.  
 & uti matrimonio nullo, quale est metu iactum, est contra bonos mores, & culpa lethalis, nec convalescere potest absque novo consensu.

Id. num. 19. p. mih. 368.  
 & nullum quod est, nullum producit effectum, nec ullum præstat fomentum aut adminiculum.

Doctores communit.

Ratio autem hæc esse potest, quia consensus est basis & fundamentum matrimonii, quin & anima conjugalis contractus.

Joh. Harpr. ad pr. J. de nupt. n. 29.

& nil consensui tam contrarium, quam vis & metus.  
 per decantata.

Und daher hat auch das teutsche Wort Freyen seinen Nahmen von Frey, quia in matrimonio libera & spontanea voluntas esse ac plena securitate gaudere debet.

Cap. 14. ibique Canonistæ de spons.

Wenn aber die beyden bösen Kerls vis & metus dazu kommen, so haben solche matrimonia nulla *ἐπι τῷ πλάτῳ*, quod sequimur in iure, einen tragicum exitum.

Solches nun, daß nehmlich consensus in præsentia, nicht liber gewesen, sondern daß matrimonium vi metuve contrahiret, und weder ex post Purgatio, noch Consensus de novo vorhanden sey, zu probiren, so offerire zuerst beykommende probatorial-articul, mit hochfleißiger Bitte, die zu Ende denominirten Zezeugen darüber förderlichst servatis servandis zu vernehmen, deren Aussage treulich zu protocolliren, und demnachst copiam rotuli wiederfahren zu lassen, und dann sehe allhier salvo tamen jure impertinentium & non admittendarum vermittelst Eydesdandorum nachfolgende positiones, und bitte unter dienstl. E. Hoch. Ehrw. Consistorium wolle dieselben annehmen und Beklagte per decretum anhalten, daß sie in eigener Person vermittelst Eydes respondendorum auf einen jedweden articulum mit kurzer deutlicher categorischer Antwort durch die Worte, Wahr, oder nicht wahr, so viel derselben ihr proprium factum concerniren, so viel aber alienum, per verba: Glaube wahr, oder nicht wahr, sich heraus lassen müsse, welche puncten denn in responsionibus von ihr geleugnet, oder nicht wahr

wahr gegläubet werden wollen, solche bin nothdürfftig darzuthun erböthig, jedoch mit diesem ausdrücklichen Bedinge, daß wofern etwas in positionibus enthalten, so zur Sachen und deren Obfieg, nicht allerdings dienlich, sondern impertinent oder überflüßig feyn folte, oder auch nicht verificiret werden könnte, ich solches abgethan und gleich wäre es nicht gefeket, gehalten haben wolle. Diesem nach fehe.

1. Wahr, daß Ponatin von dem Hochzeit-Tage an, mit Ponenten nicht wollen zu Bette gehen, und das Hemde und den Unterrock dicke um den Leib zugenäet.

2. Wahr, daß Ponatin, wenn Ponente sich anrühren wollen, gefaget, er folte sie mit frieden lassen, oder sie wolte ein solch Geschrey anfängen, daß alle Leute zum Thüren kommen solten.

3. Wahr, daß Ponatin im Hause alles liegen und stehen lassen, und sich nirgends angelehret.

4. Wahr, daß Ponente endlich Gewalt gebrauchet, und dadurch, nicht aber mit Ponatin Willen, den Beyschlaff vollenzogen und davon das Kind, so am Leben, gezeuget sey.

5. Wahr, daß darauf Ponatin von Ponenten gelauffen, und gefaget: Ihr habt mir einmahl was angehänget, ihr solt mir euer Lebtag nichts mehr anhängen.

6. Wahr, daß Ponatin Eltern sie wiederbracht, so bald aber Ponente sie anrühren wollen, sie gefaget, er folte sie mit frieden lassen, wenn sie ihn ansehe, möchte sie wohl speyen und plöcken, und

7. Wahr, daß sie wieder davon gelauffen.

8. Wahr, daß solches vom Tage der Hochzeit, mehrentheils ein Jahr gewähret, bis die Scheidung ergangen.

9. Wahr, daß der in actis gemeldte Vergleich daher entstanden, daß der damahlige Assessor Consistorii, Weyland der Stadt t. Voigt N. mit Gewalt haben wollen, Ponente und Ponatin solten sich vertragen.

10. Wahr, daß wie Ponatin es nicht thun wollen, er den Stadt-Knechten, die darzu vor der Thür schon bestellet, geruffen, sie solten sie ins Gefängniß, wenn sie es nicht thun wolte, setzen und bringen.

11. Wahr, daß darauf Ponatin, aus Furcht des Gefängniß, Ponenten die Hand gegeben.

12. Wahr, daß sie mit Gewalt zu ihm ins Haus gehen müssen, so gleich aber wieder von ihm, wegen begehrtten und abgeschlagenen Beyschlaffs weggelauffen,

Wann



Wann dann dieses alles wahr und nicht anders, und also das matrimonium nullum bleibet, und nicht convalesciren kan. So ersuche E. Hoch-Ehrew. Consistorium hiermit unter dienstlichen und höchsten Fleißes, in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß præsens matrimonium, pro casu, irritu, & nullo zu declariren, mithin beyden Theilen sich zu verehlichen zu permittiren sey. Desuper omne meliore modo, forma & via decentissime & instantissime implorando.

Articuli Probatoriales.

1.  
Wahr, daß Zeugin Tochter Tullia in die Ehe mit Producenten nicht gewilliget, sondern denselben nie leyden mögen, und nicht haben wollen.

2.  
Wahr, daß Productin ihre Eltern um Gottes Willen gebeten, sie möchten sie doch an Producenten nicht geben, sie würden ja noch wol Brodt im Hause für sie haben.

3.  
Wahr, daß Productin 3. Frauens, die Pröbtsche, Grevische und Blumenbergsche, an ihre Eltern geschicket, und sie ums jüngste Gericht bitten lassen, sie möchten sie doch nicht an Producenten geben, sie könnte ihn nicht haben, es wäre ihr unmöglich, aber

4.  
Wahr, daß solches alles nichts geholffen, sondern Productin Eltern sie zu der Ehe, weils sie solche gerne gesehen, gezwungen.

5.  
Ferner wahr, daß Productin Vater ihr mit dem Bullenpestel über dem Kopff gestanden, und gedrohet, daß sie keine friedsame Stunde die Zeit ihres Lebens haben solte, wo sie nicht hingehen, und Ja sagen würde.

6.  
Wahr, daß Productin dazumahl von 17. Jahren gewesen.

7.  
Wahr, daß Productin vor dem Altar so beängstiget gewesen, als wenn sie hätte in den Todt gehen sollen, und nicht wisse, ob sie Ja gesaget.

8.  
Wahr, daß Productin den ersten Tag in der Hochzeit, des Abends davon lauffen wolten, ihre Mutter aber und des Bräutigams Schwester,

solches verwehret, und sie die Treppe für sich hinauf in die Kammer geschoben.

<sup>9.</sup>  
Wahr, daß Productin, als Producente bey ihr Gewalt gebräuchet, davon gelauffen, und wie ihre Eltern sie aus dem Hause weggeschlagen, und wieder nach ihn gebracht, sie sich von ihm nicht berühren lassen.

<sup>10.</sup>  
Wahr, daß Productin, wenn Producente ihr was anmuthen gewesen, davon gelauffen, und wie ihre Mutter sie einsmahls mit einem Dorntackel geschlagen, sie in den Mühlen Kulden springen wollen, daß sie sie kaum nebst den Nachbarn ergreifen und erretten können.

<sup>11.</sup>  
Wahr, daß Productin auf eine andere Zeit, aus dem Rosenthor gegen Abend gelauffen, und kein Mensch gewußt, wo sie geblieben, ihre Mutter sie zwar gesucht, und suchen lassen, aber nicht finden können, und da sie die Mutter, wieder zu Hause kommen, und doch nichts von ihr vernommen, in eine Ohnmacht gesunken und gesagt: Daun ist mein Kind doch vertroncken.

<sup>12.</sup>  
Wahr, daß Productin Vater darauf zu dem Weiland Hrn. Burgemeister N gegangen und seine Noth geklaget, der denn bis In die Nacht das Thor offen gehalten, und sie suchen lassen, bis sie endlich des Kartennachers Frau, für dem breiten Thor, am Stadt-Graben winselnd und kläglich sich geberdend, und halb todt, daß man kaum das Leben an sie mercken können, gefunden.

<sup>13.</sup>  
Wahr, daß zu einer andern Zeit sie Producenten auch weggelauffen, und man sie in 24. Stunden nicht finden können, bis sie endlich auf der Stadt-Mauer, in einem alten Zwinger fast ganz verlohmet in einen Klümpgen gefunden worden.

<sup>14.</sup>  
Wahr, daß Productin Vater, bey 10. Uhr. Straffe anbefohlen, sie aus dem Hause zu schaffen.

<sup>15.</sup>  
Wahr, daß darauf Productin auf die Mauer sich retiriret, und wie

wie ihre Eltern sie gefunden, und wieder mit Gewalt zu Producenten gebracht, sie gleich wieder weggelauffen und darauf die Scheidung er-  
gangen.

Salvo jure additionalium

Nomina testium & directorum.

N. N. }  
und dessen Frau } ad omnes  
N. N. }

Decretum.

Wird Gegentheit communiciret.

d. 8. April. 1712. übergab Tullia justificationem adhesionis; wie  
folget:

Es geben retro acta mit mehren, welcher Gestalt ich gegenseitige  
Leuterung wieder sententiam d. 23. Decembr. a. p. adhæriret, allerma-  
fals graviret befinde, wenn mir durch dieselbe in jungiret werden wollen,  
wieder zu Tullium zu gehen, und ihm wie es einer Frauen gezimmet, bey-  
zuwohnen. Denn so ist ja außser Streit und in retro actis zur Gnüge  
dargethan, quod consensus ineundi matrimonii debeat esse liber, non  
violentus, alias matrimonium tale ipso jure sit nullum; Und da ich nun  
mit Gewalt von meinen Eltern zu Tullio gezwungen, ich ihn aber dieses  
Zwanges ohngeachtet niemahls vor meinem Ehemann agnosciret noch sey-  
den können, welche vis metusque auch ex post facto nicht purgiret wor-  
den, indem die Copula carnalis mit Gewalt geschehen, mich auch die  
schweren Bedrohungen in Consistorio und deßhalb darauff wartende  
Gerichts-Knechte, zu dem in actis befindlichen Vergleiche, als worauff  
J Cci Marpurgenes reflectiret, forciret haben, als abfolviren mich ja  
in hoc passu alle Rechte, so daß bey einem solchen matrimonio nicht ein-  
mahlt einer rescission nöthig, wie solches retro schon angeführet, und  
mich dahin der Kürze halben referire. Weilm aber unter andern auch J Cci  
Marpurgenes pro fundamento decisionis gesehet, daß der in actis  
befindliche metus und violentia noch zur Zeit nicht erwiesen, als, wird sol-  
ches

des durch die von Tullio producirte Zeugen geschehen, und also nicht nöthig seyn, fernere Probation an meiner Seite zu führen, noch einige Interrogatoria zu übergeben, gestalt denn deshalb gegenseitiger justificationi leuterationis in ibique deductis & annexis articulis probatorialibus adhærire und demüthigst bitte, die geneigte Verordnung zu machen, gegenseitig producirte Zeugen, über die gestellte und übergebene Articulos, servatis servandis, förderlichst zu vernehmen, und weiln Tullius einige Positiones zugleich übergeben, als bin bereit, wenn es mir per Decretum aufserleget wird, und Tullius solche mittelst Eydes dandorum befräßiget, auf solche Positiones meine responsales, mittelst Eydes respondendorum einzubringen. Implorando &c.

Decretum.

Die von Tullia eingebrachte adhesio leuterationis contra Tullium, wird mit diesem Bescheide communiciret, daß der adhesioni in quantum de jure deferiret wird und weil Productin sich der interrogatorien begeben, so hat es damit sein Bewenden. Es wird aber derselben hiemit zugleich injungiret, daß sie auf die ex adverso übergebene positionales, in Ordnungsfrist ihre Antwort, und zwar so viel ihr eigen Factum betrifft, mit den Worten; wahr, oder nicht wahr, ohne allen unnöthigen Anhang, so viel aber Factum alienum betrifft, mit den Worten; gläube wahr, oder nicht wahr, erfolgen solle, worauff alsdenn in puncto der abhörenden Zeugen, als præstationis juramenti dandorum & respondendorum terminus soll præfigiret werden.

d. 28. April. a. c. übergab Tullia oblationem responsalium ad articulos positionales, wie folget.

Demnach mit per Decretum d. 8. April. a. c. injungiret auf gegenseitige positionales meine responsales einzubringen, so will hiermit, um mein gutes Gewissen an den Tag zu legen, meine responsales übergeben haben; gestalt denn mir quævis jurium beneficia expresse reservire und ad irresponsales positiones zu antworten mich nicht gestehe, die ich in zwischen erböthig bin, so bald Tullius seine Positiones mediante juramento respondendorum ebenfalls zu befräßigen. Implorando &c.

Demnach so sage.

Articul 1. solchergestalt wahr zu seyn, daß ich mit Ponenten nicht zu Bette gehen wollen, daß ich aber das Hembde und Unterrock dicke um den Leib zugendet, solches sage nicht wahr, sondern ich habe das Hembde und Unterrock dicke um mich zugewickelt.

Arti-

Articul. 2. sage wahr zu seyn.

Articul. 3. ist irresponsalis.

Articul. 4. sage wahr.

Articul. 5. sage wahr.

Articul. 6. gläube wahr, kan mich aber solches nicht genau mehr erinnern.

Articul. 7. sage wahr.

Articul. 8. sage wahr.

Articul. 9. 10. 11 gläube wahr, und weiß ich biß dato nicht, wie mir damahls geschehen, und mir zu muth gewesen, inmassen die Herren Consistoriales mir damahls sehr dräueten.

Articul. 12. sage wahr.

Welches Gegentheil communiciret worden.

Inzwischen argirte Tullius instantissime, daß der eine angegebene Zeuge, der an der Wassersucht gefährlich krank lege, möchte schleunig abgehört werden, weil er darinn der Gebühr nach keine Hülffe merckte, ließ er selben per Testes & Notarium abhören.

d. 2. Jun. ej. a. insinuirte Tullius besagtes Zeugen-Verhör, mit Bitte, die andern Zeugen abhören zu lassen, welches quoad interrogatoria & responsa præmissis præmittendis also lautet.

**W**ahr, daß Zeugens Tochter Tullia in die Ehe mit Producenten nicht gewilliget, sondern denselben nie leyden mögen, und nicht haben wollen.

<sup>2.</sup> Wahr, daß Productin ihre Eltern um Gottes Willen gebeten, sie möchten sie doch an Producenten nicht geben, sie würden ja noch wol Brodt im Hause für sie haben.

<sup>3.</sup> Wahr, daß Productin 3. Frauens, die Pröbstsche, Grevische und Blumenbergsche, an ihre Eltern geschicket, und sie ums jüngste Gericht bitten lassen, sie möchten sie doch nicht an Producenten geben, sie könnte ihn nicht haben, es wäre ihr unmöglich, aber

<sup>4.</sup> Wahr, daß solches alles nichts geholffen, sondern Productin Eltern sie zu der Ehe, weiln sie solche gerne gesehen, gezwungen.

E

5. Ser

<sup>5.</sup>  
Ferner wahr, daß Productin Vater ihr mit dem Bullenpfeß über dem Kopff gestanden, und gedrohet, daß sie keine friedsame Stunde die Zeit ihres Lebens haben sollte, wo sie nicht hingehen, und Ja sagen würde.

<sup>6.</sup>  
Wahr, daß Productin dazumahl von 17. Jahren gewesen.

<sup>7.</sup>  
Wahr, daß Productin vor dem Altar so beängstigt gewesen, als wenn sie hätte in den Todt gehen sollen, und nicht wisse, ob sie Ja gesaget.

<sup>8.</sup>  
Wahr, daß Productin den ersten Tag in der Hochzeit, des Abends davon lauffen wollen, ihre Mutter aber und des Bräutigams Schwester, solches verwehret, und sie die Treppe für sich hinauf in die Kammer geschoben.

<sup>9.</sup>  
Wahr, daß Productin, als Producente bey ihr Gewalt gebraucht, davon gelauffen, und wie ihre Eltern sie aus dem Hause weggeschlagen, und wieder nach ihn gebracht, sie sich von ihm nicht berühren lassen.

<sup>10.</sup>  
Wahr, daß Productin, wenn Producente ihr was anmuthen gewesen, davon gelauffen, und wie ihre Mutter sie einsmahls mit einem Dorntackel geschlagen, sie in den Mühlen Kulec springen wollen, daß sie sie kaum nebst den Nachbarn ergreifen und erretten können.

<sup>11.</sup>  
Wahr, daß Productin auf eine andere Zeit, aus dem Rosenthor gegen Abend gelauffen, und kein Mensch gewußt, wo sie geblieben, ihre Mutter sie zwar gesucht, und suchen lassen, aber nicht finden können, und da sie die Mutter, wieder zu Hause kommen, und doch nichts von ihr vernommen, in eine Ohnmacht gesunken und gesagt: Nun ist mein Kind doch vertruncken.

<sup>12.</sup>  
Wahr, daß darauf Zeuge zu dem Weyland Hrn. Burgemeister N. gegangen und seine Noth geklaget, der denn biß in die Nacht das Thor offen gehalten, und sie suchen lassen, biß sie endlich des Kartenschmachers Frau, für dem breiten Thor, am Stadt-Graben winselnd und kläglich sich geberdend, und halb todt, daß man kaum das Leben an sie mercken können, gefunden.

13.

Wahr, daß zu einer andern Zeit sie Producenten auch weggelauffen, und man sie in 24. Stunden nicht finden können, bis sie endlich auf der Stadt-Mauer, in einem alten Zwinger fast ganz verklohmert in einem Klümpgen gefunden worden.

14.

Wahr, daß Productin Vater, bey 10. Uhr. Straffe anbefohlen, sie aus dem Hause zu schaffen.

15.

Wahr, daß darauf Productin auf die Mauer sich reteriret, und wie ihre Eltern sie gefunden, und wieder mit Gewalt zu Producenten gebracht, sie gleich wieder weggelauffen und darauf die Scheidung er-gangen.

auf Artic. 1.	•	Test.	Depon.	Das wäre wahr.
2.	•	•	•	Ja.
3.	•	•	•	Da wüßte er nicht von.
4.	•	•	•	Ja, so ferne, als sie, die Tochter, das nicht thäte, solte sie vor seine, des Vaters Augen nicht kommen, da hätte er sie mit be-drohet, es wäre eine hübsche Freundschaft zc.
5.	•	•	•	Das hätte er vergessen.
6.	•	•	•	Das wüßte er nicht.
7.	•	•	•	Das könnte er nicht wissen.
8.	•	•	•	Nescit, das käme vorn Mann, als den Vater nicht.
9.	•	•	•	Nescit, auf der Dehle hätte es seine Frau, wie sie ihm berichtet, gethan.
10.		Test.	Resp.	Das wäre ja eben das, was er beyin 9. Articul gedacht.
11.		Test.	N.N. Depon.	Diß wäre geschehen, die Böseckische hätte sie wiedergeholt, und ihm ins Haus gebracht.
12.				Ja, da hätte sie gefessen, nach der Böseckischen Bericht, an Zaun oder an der Heggen.
13.				Er hätte es mit seinen Augen nicht gesehen, er hätte aber

aber die Seinen darnach ausgeschicket, daß sie sie suchen solten, und den Bericht gebracht, daß sie die Tochter gefunden hätten.

14. Test. negat.

15. Depon. Ja: das wäre geschehen.

Ego: Ob Test. N. N. auf alle ihm diese vorgelesene Puneta und seine an Eides statt gethane Aussage leben und sterben wolle.

Ille geantwortet: Ja.

P. S. Summarisch sagte Testis N. N. aus, daß er damahls deshalb an Gott sich versündigt, daß er auf Menschen-Gunst gebaut, und seine Tochter Tullia, Herrn N. N. zu Gefallen, weil dieser die Heyrath in seinem Hause, in præsence des Beckers N. N. und dessen Frauen gemacht, zu der Ehe gezwungen, das wäre ihm iso leyd, und daß dieses wahr wäre, derselbe mit einem deutlichen Ja beschloffen.

(L. S.) G. A. I. Notar. Cæsar. Publ. Iuratus.

(L. S.) N. N. Test.

(L. S.) N. N. Test.

Decretum.

Die Zeugen für hiesigen Gericht- und Wicht-Amt, der Gebühr nach, abgehört werden.

Hierauf sind Partes an solch Judicium verwiesen, und daselbst vorgefordert und dieses zum Bescheide erfolget:

Actum N. Im Gericht- und Wicht-Amt.

d. 2. Jun. 1712.

A. Auf Requisition Ew. Hoch-Ehrw. Consistorii ward Tullius und Tullia vorgefordert und selbigen eröffnet, daß in hac juridica das juramentum dandorum & respondendorum, als wozu sie sich in actis coram Rev. Consistorio offeriret, von ihnen prækirt werden müste:

Als aber Dominus Prætor so wol Ponenten Tullio seine penes acta befindliche articulos positionales als auch Ponatin Tullix ihre exhibirte responsales singularim ante præstationem juramentorum vorgelesen, und anbey ihres Gewissens, damit von ihnen kein perjurium committiret würde, sattam erinnert; so sagte Ponente.

l. ad



1. ad Art. posit. 1. daß er vermeinet, daß Ponatin das Hemde und den Unterrock dichte um den Leib zugenäet, es wäre aber solches nicht geschehen, sondern zusammen gewickelt gewesen, könnte daher diesen Positional Articul jurato nicht bekräftigen.

2. ad Art. posit. 5. Er glaubte solchen wahr zu seyn, gestalt es eine lange Zeit wäre, und dieserwegen solchen Articul juramento veritatis nicht bestärken, sondern nur de credulitate schweren könnte.

3. ad Art. posit. 6. solchen glaubte er gleichfalls wahr zu seyn, de veritate aber könnte er das juramentum, wie er sich in actis erboten, nicht prästiren.

4. ad Art. posit. 8. Es wäre fast mehr als ein Jahr. Ponatin glaubte solchen Articul wahr zu seyn, könnte aber de veritate illius, wie sie sich in responsalibus offeriret, nicht, sondern nur de credulitate schweren.

Hilse præviis hat Judicium, damit es sich der augenscheinlichen Gefahr des zu committirenden Perjurii nicht mit theilhaftig machte, Ponaten und Ponatin mit vorgedachten Eyden annoch nicht belegen mögen, sondern dieselbige bis auf anderweitige Veranstaltung dimittiret.

(L. S.)

B. Es hat aber Tullius sich mit folgender Schrift erklärt:

Nachdem E. r. Consistorium dieses Ampliss. Judicium ersuchet, das Zeugen-Verhör in oben rubricirter Sache zu verrichten, und die Eyde dandorum & respondendorum gehörig abzunehmen, und Ponatin Antwort nieder zu schreiben, so habe hiemit nochmahls vorher anzeigen müssen, daß da in Ponatin Antwort ad artic. primum ante præstationem juramenti respondendorum befindlich, das sie das Hemde und Unterrock dichte um sich zugewickelt, ich hingegen vermeinet gehabt, daß sie das Hemde und den Unterrock dichte um den Leib zugenäet, sie aber ihr Eyd am besten weiß, es dabey lasse, und solcher Gestalt den 1. Articul emendire, mit gegiemender Bitte, nunmehr das Juramentum dandoram von mir, und darauf respondendorum von ihr, und dann ihre Antwort ad protocolium zu nehmen, und solches cum rotulo E. r. Hochw. Consistorio einzuschicken. Desuper instantissime implorando &c.

E 3

Und

Und ferner sich an das Consistorium adressiret.

Nachdem von dem löblichen Wieht-Amt mir auffgegeben, mich in puncto juramenti dandorum & respondendorum an E. Hochw. Consistorium zu wenden und wenn sie das Wieht-Amt um die præctation ersuchen würde, alsdenn die Eyde abgenommen werden sollten.

Wenn nun 1. also angefangen: Diesem nach seze wahr, nicht aber sage wahr, 2. den ersten Articul, Teste B. emendiret, 3. ich nicht antworthe, sondern 4. folgenden Eyd abstatte:

Ich schwere einen Eyd zu GOTT und auf das heilige Evangelium, Daß die von mir angebrachte Articul, so viel derer meine eigene Geschichte betreffen, wahr seyn, und daß ich die, welche unter denen fremde Geschichte betreffen, auch glaube wahr zu seyn, obgesählich, so wahr ic.

Within 5. Omnis mecus perjurii hier cessiret, und 6. diese Sache nicht auf die lange Bancß zu schieben, sondern darin velo ut ajunc levato zu verfahren ist, und secundum Apostolum melius nubere, quam uri. Es gelanget an Ew. ic.

Darauff die Abhörunge folgender Gestalt ergangen:

Actum N. Im Gericht und Wieht-Amt d. 5. Jun. 1712.

Nachdemahln Rev. Consistorium das Gericht und Wieht-Amt ersucher Tullix Mutter über einige Articul mediante Juramento zuvernehmen; So ist selbige dero Behuff vorgesodert und prævia avifatione perjurii mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eyde beleget, und über die Articul und ex officio formirte Interrogatoria vernommen, worauff sie disponiret, wie nachstehet.

Interrogatoria Generalia &c.

Articuli.

Art. 1. Wahr, daß Zeugin Tochter Tullia in die Ehe mit Producenten nicht gewilliget, sondern denselben nie leyden mögen, und nicht haben wollen;

Resp. Nein, sie hätte ihn nicht leyden, noch haben mögen.

Art. 2. Wahr, daß Productin ihre Eltern um GOTTes Willen gebeten, sie möchten sie doch an Producenten nicht geben, sie würden ja noch wol Brodt im Hause für sie haben?

Resp. Ja, das hätte sie zu ihren Manne, Christoph Krügers Frau und Blumbergs Frau gesaget, ihr als Mutter solches zu hinterbringen.

Art.

Art. 3. Wahr, daß Productin 3. Frauens die Pröbstsche, Grewische und Blumenbergische an ihre Eltern geschicket, und sie ümbs Jüngste Gerichte bitten lassen, sie möchten sie doch nicht an Producenten geben, sie könnte ihn nicht haben, es wäre ihr unnüchlich?

Resp. Ja das wäre, was sie jetzt gesaget.

Art. 4. Wahr, daß solches alles nicht geholffen, sondern Productin Eltern sie zu der Ehe, weisen sie solche gern gesehen, gezwungen?

Resp. Ja, das hätten sie leyder! gethan.

Art. 5. Ferner wahr, daß Productin Vater ihr mit dem Bullenpfeß über dem Kopff gestanden und gedrohet, daß sie keine friedsame Stunde die Zeit ihres Lebens haben solte, wo sie nicht hingehen und Ja sagen würde?

Resp. Sie hätte es von ihrem Manne und Tochter gehört, daß es geschehen, gesehen aber hätte sie es nicht.

Art. 6. Wahr, daß Productin dazumahls von 17. Jahren gewesen?

Resp. 19. Jahr 11. Wochen.

Art. 7. Wahr, daß Productin vor dem Altar so beängstiget gewesen, als wenn sie hätte in den Todt gehen sollen, und nicht wisse, ob sie Ja gesaget?

Resp. Gesaget hätte sie es, sie könnte ihr aber nicht ins Herze sehen.

Art. 8. Wahr, daß Productin den ersten Tag in der Hochzeit, des Abends davon lauffen wollen, ihre Mutter aber und des Bräutigams Schwester solches verwehret, und sie die Treppe für sich hinauff in die Kammer geschoben.

Resp. Ja, das hätte sie gethan.

Art. 9. Wahr, daß Productin, als Producente bey ihr Gewalt gebraucht, davon gelauffen, und wie ihre Eltern sie aus dem Hause weggeschlagen, und wieder nach ihm gebracht, sie sich von ihm nicht berühren lassen?

Resp. Weggeschlagen hätten sie sie, auch hätte sie gesaget, daß sie sich von ihm nicht hätte berühren lassen.

Art. 10. Wahr, daß Productin, wenn Producente ihr was anmuthen gewesen, davon gelauffen, und wie ihre Mutter sie einmahls mit einem Dorntackel geschlagen, sie in den Mühlen Rulck springen wolten, daß sie sie Faum nebst den Nachbarn ergreifen und erretten können?

Resp. Ja,

Art. 11.

Art. 11. Wahr, daß Productin auf eine andere Zeit aus dem Dorchthor gegen Abend gelauffen, und kein Mensch gewußt, wo sie geblieben, ihre Mutter sie zwar gesucht und suchen lassen, aber nicht finden können, und da sie, die Mutter, wieder zu Hause kommen, und noch nichts von ihr vernommen, in eine Ohnmacht gesunken und gesagt: O nun ist mein Kind doch vertrunken.

Resp. Ja.

Art. 12. Wahr, daß darauf Productin Vater zu dem Weyland Herrn Bürgermeister N. gegangen, und seine Noth geklaget, der dann bis in die Nacht das Thor offen gehalten, und sie suchen lassen, bis sie endlich des Kartenmachers Frau für dem breiten Thor am Stadt-Graben winfelnd und kläglich sich geberdend und halb todt, daß man kaum das Leben an sie merken können, gefunden?

Resp. Ja.

Art. 13. Wahr, daß zu einer andern Zeit sie Producenten auch weg gelauffen, und man sie in 24. Stunden nicht finden können, bis sie endlich auf der Stadt-Mauer in einem alten Zwinger fast ganz verflomet, in einem Klumpgen gefunden worden?

Resp. Ja über der kleinen Schwärze hinter dem Vici-Thore.

Art. 14. Wahr, daß Productin Vater bey 10. Uhr. Straffe anbefohlen worden, sie aus dem Hause zu schaffen.

Resp. Nein, das wüßte sie nicht.

Art. 15. Wahr, daß darauf Productin auf die Mauer sich retiriret, und wie ihre Eltern sie gefunden, und wieder mit Gewalt zu Producenten gebracht, sie gleich wieder weggelauffen und darauf die Scheidung ergangen?

Resp. Das letztere wäre geschehen, von den 10. Uhr. aber wüßte sie nicht.

(L. S.)

d. 8. Jul. 1712. übergab Tullius eine Deduction und Conclution Schrift in causa, so Gegentheil cum termino ordinis darauf einzukommen communiciret wurde.

Daß Er. ic. in presenti matrimonio nullo die offerirte probation Rechts hochgeneigt admiciret, dafür statt unterdiensschuldigsten  
Danck

Dancz hlemit ab. Wann nun primus Testis Tullia Vater, welcher an der Wasser sucht sehr krank danieler lieget, und allen menschlichen Ansehen nach, das Zeitliche mit dem Ewigen bald verwechseln dürfte, in seiner coram Notario & testibus an Eydesstatt gethane Aussage interrogat. unic. artic. 1. 2. 4. 11. 12. 13. & 15. affirmiret, und wie er von dem Herrn Notario in praesentia testium gefragt worden, ob er auf alle diese ihm vorgelesene Puncten, und seine an Eydesstatt gethane Aussage lehen und sterben wolte, geantworte: Ja. Und noch summarisch aussagesaget, daß er damahls deshalb an Gott sich versündiget, daß er auf Menschen Gunst gebauet, und seine Tochter Tullia Herrn N. zu Gefallen, weil dieser die Heyrath in seinem Hause in praesentia des Beckers N. und seiner Frauen gemacht, zu der Ehe gezwungen, das wäre ihm iho leyd, und daß solches wahr, derselbe mit einem deutlichen Ja beschloffen, und dann secunda testis artic. 1. 2. 3. & 4. affirmiret, addendo zu diesen:

Das hätten sie leyder gethan!

Und ad 5. deponiret, sie hätte es von ihrem Manne und Tochter gehöret, daß es geschehen, ad 6. daß Productin dazumahl 19. Jahr u. Wochen alt gewesen, und also in minori aetate gestanden, ad 7. daß Productin solches gesaget, und daß es wahr sey, die folgende nachdenckliche articulirte und affirmirte facta zeugen, 8. 9. 10. 11. 12. 13. & 15. gleichfalls affirmiret, ferner die Eyde dandorum & respondendorum wüecklichen geleistet worden, und Ponatin primam & emendatam positionem, secundam, quartam, quintam, septimam & duodecimam wahr saget, sextam, octavam, nonam, decimam & undecimam wahr gläubet, addendo: Daß sie biß dato nicht wisse, wie ihr damahls geschehen, und zu muthe gewesen, immassen die Herren Consistoriales ihr damahls sehr dräucten, tertiam aber uti impertinentem seu superfluum abthue, und gleich wäre sie nicht gesaget, halte, so ist nunmehr erwiesen, und am Tage, daß der Consensus in praesente matrimonio nicht liber gewesen, sondern daß matrimonium vi metu contrahiret, und weder ex post Purgatio noch Consensus de novo vorhanden sey, ist und bleibt also der Contractus matrimonii nullus,

Dominus Brunn. in Justif. laud.

licet iuramentum accesserit (quod vero hic non factum) & uti matrimonio metu inito, est contra bonos mores & culpa absque novo consensu lethalis, nec conualescere potest,

§

per

per Jur. ibi cit.

Welcher aber hier nicht erfolgen kan, indem die von Anfang be-  
fundene averlatio zugenommen, altas radices gesehet, und für und  
für beständig bleibet, mithin die Dissolutio quoad vinculum, quod nun-  
quam fuit.

C. cum locum 14. & C. Gemma 29. ibique Doctores. X. de spon-  
s. erahet, gelanget demnach an Ew. 2c. Mein gehorsames und recht-  
mäßiges Suchen, sie geruben in Recht zu erkennen und auszusprechen,  
nunmehr aus denen Acten so viel zu ersehen, daß præsens matrimo-  
nium pro casto, irrito & nullo zu declariren, mithin beyden Thei-  
len sich zu verehlichen zu permittiren sey. Desuper omni meliori mo-  
do forma & via decentissime & instantissime implorando &c.

Pure Conclusum.

d. 25. Aug. ej. a. Gab Tullia ihre Gegen-Submission ein, wie

folget:

Demnach retro acta mit mehrern bezeugen, daß nunmehr de nulli-  
tate matrimonii quæst. gar nicht zu zweiffeln, allermassen sol-  
ches nicht nur durch die gegenseitig producirte Zeugen (als wodurch er  
mir gleichsam in hoc pacto hülfliche Hand leisten muß, es geschehe  
nun mit Willen oder Unwillen) sondern auch durch Positiones & re-  
sponsales juratas überflüßig erwiesen, wie ich denn nochmahls auf mein  
Gewissen betheuere, daß ich niemahls meinen freyen Willen in mari-  
monio quæst. tum ineundo gehabt, sondern von meinen Eltern mit  
scharffen Bedrohungen dazu gezwungen, auch niemahls ex post facto  
darin consentiret, auch der in actis angeführte einmahlige Beyschlaß  
und Copula carnalis modo violento geschehen, auch über dieses mich  
diese Stunde nicht besinnen kan, daß ich einmahls in venerab. Con-  
sistorio dem Tullio solte die Hand gegeben, und denselben als meinen  
Ehemann angenommen haben, indem biß dato wegen der damahligen,  
von dem damahligen Herrn Stadtvogt geschehenen scharffen Dräuun-  
gen nicht weiß, was damahls mit mir passiret, sondern mein Gemüthe ist  
vielmehr darin biß dato noch unwandelbahr, so daß ich Tullium weder se-  
hen noch hören mag, ja mein Herze hat sich gleichsam so zu sagen im Leibe  
gekehret, da denselben biß dahero einigemahl gesehen, und mit demselben  
gerichtlich vortreten müssen.

Es

Es wird demnach der hocherleuchtete futurus Dominus Referens unsern beyden Gewissen rathen, und dem daraus sonst besorgenden Ubel vorzubauen, eher per reformatoriam die Declarationem nullitatis matrimonii quæst. ihm gefallen lassen, als etwa per confirmatoriam (welches doch ohndesz propter sæpius adductam & deductam nullitatem matrimonii quæst. nicht geschehen kan) nicht allein uns dem Leibe nach, sondern auch gar der Seelen nach in augenscheinliche Gefahr stürzen, gestalt denn also ebenfals ad sententiam reformatoriam im Nahmen Gottes causam submittere, retro deducta & petita verbotenus repetendo & desuper venerabile & Nobiliss. Domini Judicis officium pro administratione justitiæ omni meliori modo humilissime implorando &c.

d. 19. Aug. ej. a. reichte Tullius fernere Nothdurfft wegen des abgestorbenen r. Zeugen ein, wie folget:

Demnach primus Testis N. N. Tullix Vater von der Wassersucht nicht reconvalesciret, sondern vor etlichen Wochen das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und also seine Aussage morte confirmiret hat, mors autem loco juramenti est, & non minorem fidem quam corporale juramentum meretur, prout habet communis opinio, teste

Zaf. vol. 1. conf. 5. n. 55.

Gail. l. 2. observ. 3.

num. 6.

ex hoc fundamento, quod mors vim juramenti habeat, concludit, librum rationum mortuo scribente absque juramento probare. Ratio hæc esse potest, quia quilibet præsumitur memor salutis suæ nec velle mori in peccato cum mendacio.

Cap. Sancimus caus. 1. qu. 7.

Bald. lib. 5. consil. 476.

So habe solches hiemit gehorsamst fürtragen und ICtissimum Dominum Referentem unterdienstl. ersuchen müssen, darauf in judicando mit zu reflectiren, und nunmehr gebetener massen definitive zu verfahren. Implorando &c.

Hierauf wurde terminus ad inrotulandum acta præfigiret und partes citiret, die in termino auch erschienen, die Herrn Consistoriales

les aber von der geistlichen Bancß blieben mehrentheils aussen, und zeigten dadurch, daß ihnen solche Verschickung, wiewohl ohne Ursache, sehr entgegen. Dieweil aber *partibus iusticia* billig administrirret werden mußte, so wurden *ad infantiam* derselben, *acta* introtuliret und nach der Universität Helmstädt verschicket, auch da sie remittiret wurden, Dominus Senior ministerii, *more consueto* ersuchet, Consistorium zu convociren, um *sententiam* zu publiciren. Da zwar die Herren Consistoriales insgesammt erschienen, die meisten aber *ex parte* ministerii, wider das eingeholtte Urtheil folgende eventualem protestationem in pleno *ad protocollum* gaben, und darauf von dannen giengen; Nachdem die *membra Rev. ministerii* (excepto Sincero) unten in der Sacristey sich wegen vorsehender Sache beredet, und sich eines einhelligen voti verglichen, welches mit allerseitiger eigenhändiger Unterschrift verwahret, haben sie (nachdem Dominus Senior Schwachheits halber nach Hause giengen) ihren *locum* auf der Consistorial-Stuben eingenommen, und nachdem Herr Salpitius erinnert, daß Tullii Matrimonial Sache nomine Consistorii an die Juristische Facultät zu Helmstädt versandten, und von daraus ans Consistorium wieder adressirten *acta* und Urtheil sollten publiciret werden, folgende Declaration verlesen, und darauff dem Herrn Sulpitio zu seinem Protocoll, wie sie hier nieder geschrieben ist, übergeben.

Als uns Endesbenandten durch die von unsern Mit-Consistoriali Herrn Sulpitio geschehene Notification kund worden, daß in Tullii Matrimonial- Sache ab *exteris* eine Sentenz eingeholet, zu deren Publication in loco Consistoriali *consueto* Dn. Senior convociren möchte; So erklären wir uns nochmahls dahin, weil nunmehr länger als vor einer Jahres Frist in dieser Sache wieder unsere geschehene Remonstraciones dergestalt verfahren, daß wir dergleichen auf die gänzlichliche Trennung dieser Eheleute abzielendes *procedere* unmöglich in unsern Gewissen verantworten können, wir demnach in solches und die Dadurch etwa erhaltene *dissolutions* Sentenz durchaus nicht gebähen, um noch so vielweniger aber einem das zusehen, Daßer, wozu wir ihm keine Commission ertheilet, in unserer *majora vota* des Consistorii ausmachender Nahme, die Sache vornehmen, *Sententiam* einholen und publiciren soll, desfalls wir uns wieder solches *attentatum* protestando wollen verwahret und *quævis* *competentia* referviret haben.

Sollten



Sollten aber die wenigen und nicht einmahl tertiam partem des Con-  
 sistorii ausmachende Patroni von solcher Sache, darinn dergestalt fort-  
 fahren, daß eine Sententz zu Trennung dieser Eheleuthe publiciret wür-  
 de, so erklären wir uns hiermit dahin, unsere Gegengründe dawieder zu  
 publiciren, und coram facie totius Ecclesie klar darzulegen, daß un-  
 ter diesen Ehe-Leuten dergleichen Trennung nach denen uns (die wir meh-  
 rentheils selbst nach Anfang dieser Sachen dergleichen genaue Einsicht ge-  
 habt, theils aber durch Relation unserer Herrn Collegen solche erlanget)  
 bekannten momentis, keine statt finden könne; so daß exteri, die ein wi-  
 driges sententioniret, dazu durch unrichtige Vorstellungen seyn verleitet  
 worden. Welches denn, wie uns nichts præjudiciren kan, sondern  
 wir dieses Paar vor wie nach vor unzertrennete Ehe-Leute halten, wir al-  
 so denn ferner keinem von ihnen zu seiner anderwärtigen Verheyrahtung  
 proclamando & copulando können noch mögen beförderlich seyn, viel-  
 mehr bey Fortsetzunge ihrer rechtmäßigen Ausschließunge a S. Cœna,  
 wenn sie ferner was ärgerliches durch abermahlige Verheyrahtung ten-  
 ziren sollten, demselben nach Erfoderung unserer Amts-Pflicht entgegen  
 zu gehen, nichts an uns werden erwinden lassen. Welche unsere De-  
 claration wir hiemit ad Protocollum übergeben,

N.	N.
N.	N.
N.	N.
N.	N.
N.	N.
N.	N.
N.	N.
N.	N.

Nachdem dieses verlesen, und dem Herrn Sulpicio zugestellt,  
 stunden wir auf und giengen davon, und war also damit die gegenwär-  
 tige Diæra Consistorialis geendiget. Es blieben aber bey unsern wegge-  
 hen der Herr Sulpicius und der Herr Sincerus &c.  
 d, 8, Dec, 1712.

In fidem subscript  
 Sempronius.

51

Ohn



Ohnerachtet nun nur 2. Consistoriales einer von der geistlichen und weltlichen Bancz zurück blieben, urgirten die Procuratores Par- rium, daß dennoch sententia sibi iustitiam zu administriren, und der Sache einmahl eine abhülffliche Masse zu geben, diesem allen ungeach- tet, in hoc praefixo termino möchtc publiciret werden. Man ließ Pro- curatores abtreten, examinirte die ad protocollum gegebene Protesta- tion, und befand sie irrelevant und gar nicht also bewand zu seyn, daß die Publicatio sententiae dadurch suspendiret werden könnte. Also wurden Procuratores ad recognoscendum sigillum admittiret und das einge- holte Urthel folgendes Inhalts publiciret und verlesen.

**I**n Ehe-ansto Leuterungs-Sachen Tullii Imploranten an einem, ent- gegen und wieder sein Eherweib Tulliam Imploratin am andern Theil, anjeho beydersseits respective Leuteranten und Leuteraten, erken- nen des Consistorii der Stadt N. Senior und Consistoriales aus vorge- haben Rath derer Rechts-Gelehrten, vor Recht, daß zusehends nochmah- len die Güte unter beyden Theilen vor dem Consistorio zu tentiren, in Entstehunge dessen aber nunmehr aus den Acten so viel zu befinden, daß gestalten Sachen, und derselben sonderlich beypflichtenden Umständen nach, diese Ehe zwischen Imploranten und der Imploratin vor null und nichtig zu erklären, Implorante aber das mit der Imploratin erzeugete Kind zu verlimentiren schuldig sey; Immassen sie denn Krafft dieses vor null und nichtig erkläret, Implorante vorgesehtr massen schuldig er- kannt, und beyden Theilen sich anderwärts Ehrstlich zu verehligen ver- stattet, die auf den Proceß verwandte Unkosten aber aus bewegenden Ursachen gegen einander compensiret und aufgehoben werden. D. R. W.

Daß dieses Urthel denen Rechten und uns zugesandten Aalen gemäß, bekennen wir Decanus, Senior und andere Do- ctiores der Juristen Facultät bey der Julius-Universität zu Helmstädt, Ur- kundlich wir solches mit unsern Facul- tät-Insigel bedrucken lassen.

(L. S.)

Ratio-

Rationes decidendi.

Ergeben die Acta breitem Inhalts, was gestalt der Implorante Tullius wieder die am 23. Dec. 1711. eröffnete fol. act. 90. befindliche Marpurgische Urthel Leuterung eingewand, auch die Imploratin Tullia sothaner Leuterung adhærivet, ob es nun wol anfänglich nicht ein geringes Ansehen gewinnen möchte, ob sey auf den angegebenen Zwang Imploratin zu der Ehe mit Imploranten, da derselbe auch gleich nun mehro nach Nothdurfft beygebracht, keine sonderliche Reflexion zu nehmen, vielweniger aber die zwischen Imploranten und der Imploratin einmahl vollenzogene Ehe deshalb vor null und nichtig zu declariren: In reiffer Erwegung, daß die Partheyen nachgehends miteinander cohabitiret, und der Implorante mit der Imploratin ein Kind gezeuget, zu dem auch aus denen actis fol. 2. act. 6. in mehren ersichtlich was gestalt sich beyde Theile nach entstandenem Widerwillen vor dem Consistorio wiederum mit einander verglichen; Wie nun solchergestalt die anfänglich obhanden gewesene vis merusque nach der Hand purgiret worden, arg. cap. 2. & 21. X. de sponsal.

Als möchte daher nicht unbillich scheinen, daß ohngeachtet auch in dieser Sache, quoad declarationem nullitatis matrimonii beyde Theile mit einander einig, jedennoch es bey vorigem Urthel lediglich zu lassen sey; Nachdemmahlen aber so wohl aus der beyden abgehörten Zeugen, als der Imploratin Eltern Depositionibus ad articulos probatorias, als auch der Imploratin eigenen eydigen Antwort ad articulos positionales in mehren erscheint, was gestalt die Imploratin in gegenwärtige Ehe nicht consentiret, sondern von ihren Eltern wider ihren Willen, mit Gewalt dazu gezwungen worden.

Vid. depof. test. ad art. probat. 1. 2. & 4.

Nachgehends auch der Defectus Consensus liberi, weder durch erfolgten freywilligen Consensum noch befindliche Beywohnung gehoben worden, sondern vielmehr die Imploratin von dem Hochzeit-Tage an den Imploranten das Debitum conjugale beständig versaget, und so offter selbiges verlanget, von ihm gelauffen,

depof. test. ad art. 8. 9. & 12.

add. der Implorat. respons. ad art. posit. 1. 2. 7. 8. 9.

Und

Und nun solchergestalt weder die mit Gewalt vollzogene Co-  
pula carnalis,

Juxta ea, quæ deducit Herold. de ratificat. p. 67. n. 45. &  
seqq.

Strykius de nullitat. matrimonii §. 55.

Noch auch vor dem Consistorio geschehene Reconciliation, in-  
dem die Implorantin damahlen nicht einmahl gewußt, wie ihr zu Muthe  
gewesen, und also alles auch Furcht geschehen, in keine sonderliche Con-  
sideration zu ziehen, sondern vielmehr die Nullitas des gegenwärtigen  
matrimonii genugsam zu Tage lieget, immittelst jedoch der Imploran-  
te das mit der Imploratin erzeugte Kind, denen bekanten Rechten  
nach, zu veralimenciren sich nicht entbrechen mag; bey so gestalten Sa-  
chen und derselben sonderlich beypflichtenden Umständen nun sind wir,  
ad majus malum evitandum, Inhalts der Urthel zu sentencioniren,  
auch die auf den Proceß verwandte Unkosten zu compensiren billig be-  
wogen worden; B. R. W. Urkundlich wir dieses mit unserer  
Facultät Inseigel bedrucken lassen; so geschehen Helmstädt den 12. No-  
vembr. Anno 1712.

(L. S.)

Decanus, Senior und andere Doctores  
der Juristen-Facultät daselbst.

Auch nach dessen Verlesung solches nebst dem Verlauff Amplis-  
simo Senatui communiciret, und partibus assif ihr Bitten Copia cum  
rationibus decidendi gegeben. Welche auch darbey acquiesciret, so  
daß elapso sententia vim judicati und die Sache ihre End-  
schafft erreichet. Da nun die Herrn Dissenticentes, derer Chef der Herr  
Sempronius war, sahen, daß de jure, bey der Sache nichts zu thun,  
stellten sie de facto, wie sie in ihrer Protestation promittiret. co-  
ram facie totius Ecclesie eine solche ungerechte Ahndunge an, daß Sin-  
cerus und Herr Sulpitius entsetzlich pro concionibus leyden mußten, so  
jedoch Sincero hiernächst allein blieb, nachdem man bey Abwesenheit Sin-  
ceri revociret und ad protocollum gegeben, man hätte den Herrn Sulpi-  
tium nicht gemeynet, welches ob Sincerus es schon mit gleicher masse satte-  
sam bezahlen können, generoso silentio dennoch beantwortete, und die  
Eangel viel zu hoch und werth æstimirte, daß dieselbe zum Zummel-Platz  
menschlicher Affecten solte gemacher werden.

Hie

Hiedurch bläueten jene zwar den Einfältigen grosse Dinge ein, die Sincerus intendiret haben solte, stelleten aber zugleich denen Klugen mit den grösssten Cyfer ihre selbst eigene Unwissenheit vor, dabey Sincerus nichts mehr bewunderte, als daß ein Incipiente, der kaum einen Sprung auf die Cangel gethan, über eine Sache so sehr sich moquiret, deren Iustitiam oder Injustitiam zu erkennen, er im Vermögen nicht hatte.

Nun wäre zu wünschen, daß es bey diesem sehr grossen Verstoß und gegebenen Aergerniß geblieben, allein da Tullius, Krafft des ergangenen Urtheils nach, sich anderweitig in benachbarten Landen, zu verhehlischen im Werck begriffen war, incerponte der Herr Sempronius bey einem Chur- und Hochfürstl. Befehlshaber, der den Proclamation-Schein zu ertheilen hatte, ordentlich seinen Einspruch in einem weitläufftigen Schreiben, dessen Contenta also lauten.

Aus demjenigen, was von demselben unser Aeditus gestern Abend mir zur Antwort hinterbracht, bin nunmehr versichert, daß mein bissherges (aber wegen attentirten Eherisses a sacra communione zurück gewiesenes) Weibkind Tullius bey meinem Hochgeehrten Herrn und übrigen membris des Unterhartzl. Chur- und Hochfürstl. Bergamts Ansuchung gethan, daß ihm möchte vergönnet werden, da seine erste Frau bekantter massen hier unvers Derts lebet, in den Communton Herrschl. Teritorio auf der Decker sich anderwärtig mit einer Person aus hiesigen Gebiethe ehelich ein- u. häußlich niederzulassen, zu vero Behuff ihm von meinem hochgeehrten Herrn der Proclamation Zettul zugesertiget werden möchte; mit welchem senem petico er zwar bis dato noch nicht bölligen, doch ziemlichen Ingress gefunden, aus der Ursach, daß man an Seiten Hochwohlmerhden Bergamts in der Meinunge stünde, er wäre durch Urtheil und Recht von seiner Ehefrau gänglich losgesprochen;

Weil nun mir, als erwehnten Tullii-Beichtvater und hiesigen Confessor die Sache bester massen und dahin bekant, daß eine solche rechtzbeständige Losziehung von seinem Ehebande in keine Wege ergangen, ob wohl durch nulliter angestellete Proceduren eine dahin abzulesende Sententz (wie das Gerichte gehet) möchte eingelassen seyn; So habe meiner Amts-pflicht zu seyn erachtet, meinen hochgeehrten Herrn als meinen werthesten Pfarr- u. Weibkinds von dieser Sache dahin Nachricht zugeben, daß derselbe durch zu befahrende unrichtige Vorstellungen nicht etwa inducirer würde, des Tullii Ansuchung mit Ausfertigung des Proclamationis

③

Setz

Zettels zu deferiren, und also ihm dahin mit Vorschub zu thun, daß er sein böses Vornehmen mit anderweitiger Ehe-Vollziehung zu Wercke richten könnte: Angeschlossene Beysagen N. 1. 2. 3. werden klärlich zeugen, daß Tullius und seine Frau in keine Wege geschieden, denn wer solte es gethan haben? Dieses Consistorium als Iudex competens, ist solcher Entscheidung, als einer wieder Recht und Gewissen lauffenden Sachen beständig entgegen, und wenn ein- oder auff's höchste zwey membra, nomine Consistorii contradicentibus reliquis omnibus alhier in der ihren nöthigen momentis nach nicht rechtschaffener vorgetragener Sache, eine auf solche wackende Gründe erbauete Sententz eingehohlet, so ist doch dieselbe, wie mein Hochgehrter Herr weiß, ipso jure null und nichtig, in dem ja einem oder zweyen im Consistorio die Macht gar nicht zukömmt, daß sie sollen, contradicente toto reliquo Collegio, dergleichen vornehmen, vielmehr wegen dieses ihres kühnen widerrechtlichen Attentati sich eines schaffren Verweises in pleno confesso zu gewärtigen; So bald nemlich sie dergleichen verfangliche Sententz eingeholet zu haben, und dadurch Tullio in seinem attentirten Ehe-Riß zu secundiren, werden geständig seyn, wovon sie aber bisher stille geschwiegen, daß man also, weil man keine zuverlässige Nachricht von der eigentlichen Bewandniß der eingeholeten Sententz erhalten, sich auch dawieder nicht hat können weiter setzen. Woran es doch ins künfftige, da die Sache nunmehr durch sichere Aussage hervor bricht, nicht wird ermangeln, hoffe also mein Hochgehrter Herr Better werde um von Befoderunge dieses gottlosen Ehe-Risses seine Hände frey zu behalten, Sollicitanten mit seinem unbesonnenen Pecito anderwärtiger ihm auf der Defor zu verstatender Berhey Rathung zurück weisen, und so viel an ihm, diesem bevorstehenden großen Vergerniß steuern helfen, auch wol dergleichen Remonstraciones nach meiner hiemit gegebenen Nachricht, wenn es nöthig seyn und Tullius sich dahin wenden solte, höhers Orts zu thun, ihn ohnbeschwer die Mühe nehmen, welches wie es ein Obrigkeitlichen Amts-Personen convenables Werk, als zweiffle nicht an geneigter Willfahung, und unter Anwunsch der göttlichen Gnaden in Christo verharre.

d. 11. April. 1713.

Sempronius.

Hierbey communicirte er 3. Beysagen 1. ein Actum in Consistorio von 8. Jul. 1712.

N. 1.

Tullius übergab eine Schrift, darinn er vermeldete, die in seiner Sache für hiesigem Unter-Gericht abgenommene Eyde, der Meinung die Sache damit nun zur Endschafft zu bringen (daß die Acten pro impetranda declaratione Nullitatis Matrimonii tui möchten verschicket werden.)

Worauß an Seiten acht membrorum Consistorii gegen zwey folgendes resolviret:

Ob zwar uns, die wir dem in dieser Sache vorgenommenen unrichtigen Proceß jederzeit contradiciret, dieses in so fern nicht angehet, so wollen wir doch uns bey dem hiesigen Unter-Gericht erkundigen, ob der Haupt-Punct, worauß die präcendirte Nullitas hujus matrimonii an meisten mit ankömmt, eydlich von denen Partheyen erhärtet, nemlich daß an Seiten des Weibes, sie niemahls und zu keiner Zeit in die Ehe gewilliget, und also auch niemahls und zu keiner Zeit die Cohabitatio Conjugalis freywillig unter ihnen erfolget, sondern der Mann, wie er sie das eine und zum erstenmahl mit Gewalt genöthiget, also auch und hienächst immer zu, wenn er ihr cohabitiren wollen, dergleichen Zwangs-Mittel dazu brauchen müssen, und sie niemahls die Cohabitationem ihm zugestanden, fals er sie nicht auf dergleichen Weise gewaltthätig gezwungen, sie vielmehr, wie Anfangs geschehen, immerzu Noth und Hembd um sich gebunden, daß sie von der Cohabitation um so viel sicherer wolte seyn, und also dieses Spiel von Anfang der Ehe immerfort biß zu ihrer Trennung gewähret, daß sie in den gangren fast jährigen Intervallo, da sie mit einander-Hauß gehalten, ihm auf solche Weise die Cohabitation immerzu versaget, und ihn von solcher alles Ernstes abzuhalten getrachtet.

Nach Befinden nun, wie der Bescheid hierauß aus dem Unter-Gerichte lauffen wird, wollen wir ferner unsere Meynung eröffnen.

Dieses ist ein Actum secundum dici, doch aber des Herrn Sempronii eigene stolche Glossen, die und dergleichen der Herr Observator bey die Acta gesetzt, und niemahls pars Actorum noch partibus communiciret worden, und vorlängstens von den Herrn Advocatis, die solche in der revisione actorum, bey der ersten Verschickung nach Marburg wahr genommen, und um deren remotionem ab actis gebeten, auf speciale Verordnunge Amplissimi Senatus removiret werden müssen vid. Decret. d. 13. Nov. 1711.

N. 2.

Ist zuvor schon in der Protestation zu finden vom 8. Decembr. 1712.

N. 3.

In der von mir als Pastore Jacobæo Dom. 2. Epiph. 1713 gehaltenen Predigt habe occasione Textus, wegen Tullii und Tulliae schändlichen Ehe-Zerrennungs-Handel zu derer Hinterbringung und Rettung derjenigen, die daran unschuld, folgende Vorstellung gethan.

Die Ehe soll ehrlich gehalten werden, ehrenwerth, so werth, daß man nicht auf die Einfälle komme, solche zu zerreißen, und zu trennen. Denn die das thun, die haben nicht Christi Sinn. In der Welt gehet es zwar bisweilen so, daß man mit Ehe-Zerrennungen liederlich verfähret, sed male! Unsers Orts sollte sich diese unchristliche Gewohnheit auch wol hervor thun, denn so haben ohnlängst allhier einige sich unterstanden, einen solchen Ehe-Riß unter zweyen ordentlich und öffentlich Copulirten, auch mit einem Kinde von GOTT gesegneten Eheleuten zu procuriren, und haben es endlich so gedrehet und gesiedert, daß von Auswärtigen und dieser Sache halber nicht gründlich berichteten Rechtsgelehrten eine Sententz eingelauffen, wodurch (wie die Rede gehet) dieser Eiß-Riß unter dem prætext Nullitatis matrimonii hat sollen gebilliget und beschönnet werden. Und was hiebey das ärgeste, so haben die Patroni von so schlimmen Händeln selbige unter dem Nahmen und Deck-Mantel des Consistorii spielen wolten, da doch das Consistorium von Anfange dieses unrichtigen Processus bis hieher solchen atterndirten ärgerlichen Händeln beständigst widersprochen, auff's allerernstlichste, so wol collegialiter, als auch durch einige membra a part, öffentlich pro Concione, selbige gemißbilliget und gestraffet: Wie desfalls was meinen wenigen Ort anbetrifft, alle die heute vorm Jahr mich allhier predigen gehöret, meine Zeugen sollen seyn; Und dennoch, da dergestalt unserer Rechte contradiciret, und in dergleichen Proceß durchaus nicht willigen wollen, hat man sich dennoch unterstanden, in des gesammten Consistorii und also in unserer sämtlichen Nahmen diese Sache an auswärtige Gros zu versenden, daß die in unsern Nahmen ein Urtheil solten sprechen. Was ein solch Verfahren, da einer hinter Wissen und Willen eines andern dasjenige vornimmt, dem derselbe doch widerspricht, meritire, mag ein jeder Unpartheyischer urtheilen; Nur sage ich, daß, wenn einer oder ander, die an dieser unrichtigen Versendung schuld seyn, diß noch ferner austragen solte, das



das Consistorium habe solches gethan, und diese Sentenz einholen lassen, der redet hieran nicht die Wahrheit in Christo, sondern er lüget: und zwar ziemlich unverschämt. Man hat an Seiten des Consistorii diesen lügenhaften Vorgeben, bey Zeiten genug und ordentliche Mittel entgegen gesetzt, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß man die Einholung dieser Sentenz nicht gelten lassen wolte, sondern dieselbe als eine ungegründete und wiederrechtliche öffentlich declariret (vid. Protoc. Consist. d. 8. Nov. 1712) als müste derselbe gar sehr unverschämt lügen, der, da ihm solches wissend, dennoch die Einholung der Sentenz dem Consistorio wolte zuschreiben. Ich will hiemit einen jeden ermahnet haben, solchen ausgesprengeten Lügen, die nicht von Guten, sondern vom Vater der Lügen herrühren, ja keinen Glauben beyzumessen, vielweniger ihm dieses weiß machen zu lassen, als wenn durch ungerechte Sentenz diese Eheleute im Consistorio geschieden wären, und ihnen frey gegeben, sich anderwärts zu verehlichen, das Consistorium hält, dieser unrichtigen Sentenz ungeachtet, diß paar Eheleute für unzertrennet, hält ihre Ehe für eine wahre Ehe, und wird denen, so hier eine Nullität fingiren, auf erfordernden Fall schon zu antworten wissen, daß ein jeder sehen soll, die vorgeschüttete Nullität sey ein null und nichtiger Einfall eines sich nicht richtig befundenen Gehirns, und ein imaginirtes Ens rationis: also sey ja niemand so unbesonnen und verwogen, mit einem von diesen Eheleuten in anderwertige Verlöbniß sich einzulassen. Es wird deswegen ein jeder öffentlich dafür gewarnt, auf daß er nicht hiernächst seine Unwissenheit vorschütze. Denn gewiß derjenige, der auf sein Ebenheur hier zufahren würde, sich in ein solch Unglück, Jammer und Herzeleid setzen wird, daß er nicht ergründen kan, sondern Zeit seines Lebens für einen verdorbenen Menschen sich wird angeschrieben sehen: So hütet euch demnach vor diesen und dergleichen Bezeugungen etc.

Sempronius.

Welches alles in sine besagten Schreibens dahin veranstälet war, daß wie auch geschehen 3. herrliche Scripta an das benachbahrte Hochfürstliche Consistorium zur Decission der Sache transmittiret, und die sententia definitiva umgestossen, oder wenigestens die intendirte anderwertige Ehe des Tulli Krebsgängig werden, oder diese hohe Spiritus Sincerum beschämen und unterdrücken möchten. Allein Hochgedachtes Hochfürstl.

fürstl. Consistorium urtheilte nach dero hohen prudence die Sache und deren meritis, und nicht nach des Herrn Sempronii Meynung, rescribire ad Amplissimi Senarum, ob die transmissio actorum mit dero Bewust geschehen wäre, und ertheilte nach eingeholten Bericht an einen benachbarten Prediger dieses Rescript.

Unsere freundliche Willfahung zuvor.

Hochwürdiger und Wohlgefahrter guter Freund,  
**W**Ir haben aus Euren anhero gethanen Bericht, sammt deren Besta-  
 gen, mit mehren versehen, aus was Ursachen euch Tullium mit N. N.  
 Wittwen zu copuliren bedenklich gefallen, und ihr euch eures Verhalt-  
 tens halber zu belehren gebethen. Nachdem wir nun nicht ermangelt,  
 deshalb von dem Magistrat zu N. gründlichen Bericht einzuziehen, und  
 befunden, daß einiger Commembrorum des Collegii Consistorialis zu  
 N. wieder das in Tullii Sache, contra sein gewesenes Eheweib Tulliam  
 verhandene Judicatum unternommene Contradiction und gemachte  
 Einwürffe gang unerheblich. Als habt ihr allen solchen bey euch einge-  
 langten widerigen Einsreuen ungeachtet, obgedachten Tullium mit N. N.  
 Wittwen, nach vorher beschehener zweymahligen Proclamation, Inhalts  
 unser Fürstl. Kirchen-Ordnung zu copuliren, und ihn damit ferner nicht  
 aufzuhalten. Welches wir euch hiemit in Antwort vermelden. Darum  
 Wolfenbüttel d. 6. May 1713.

An den Herrn Pastorem N.

Womit confirmiret wurde, was man dem Herrn Sempronio  
 biß daher beyzubringen nicht vermocht.

Was nun die obigen Schrifften betrifft, wird daraus die volle Brust  
 des Herrn Sempronii und die calumnieuse Traducirung des Sinceri und  
 Herrn Sulpitii, die er nicht scheuet, deutlich mit Nahmen zu nennen,  
 allenthalben vors erste zur Gintze hervorbrehen, und darnach, daß die  
 ganze Sache über des Herrn Sempronii Horizont gehe, sich klar zu La-  
 ge legen.

Beym ersten kan er sich gar nicht bergen in diesen selbst publique ge-  
 machten Schrifften 1. in dem Brieffe vom 11. April. 1713. hochmüthig zu  
 dräuen denen beyden, so die verhängliche Sententz eingeholet zu haben ge-  
 stehen würden, in pleno confessu einen scharffen Verweiß zu geben. 2.  
 In seiner Predigt Sincerum und Herrn Sulpitium patronos von schlim-  
 men

men Handeln, die ärgerliche Handel attentiret, die sich unterstehen, einen Ehe-Diis unter zweyen ordentlich copulirten Eheleuten zu procuriren; Es gedrehet und gesiedert, daß eine Sententz eingelauffen: die nicht die Wahrheit in Christo reden; Ein lügenhaftes Vorgeben machen, die Schuld an unrichtiger Versendung seyn; die ziemlich unverschämt lügen, Lügen aussprengen, die vom Vater der Lügen herrühren; Sincerum der eine Nullitæc fingire; einen null und nichtigen Einfall haben; sich nicht richtig im Gehirn befindt; (Gottlob es ist dieser Haupt-Mangel mir nie in Gelübte gewesen, aber oh! daß doch Herr Sempronius seinen Erb-Schaden können lernet; so würde er von anderer Leute Gehirne nicht reden.) Ein imaginirtes Ens rationis mache; alle Leute warnet ihm keinen Glauben bezujumessen. Die Sententz selbst ungerecht und unrichtig ausschreyet, und solche durchaus nicht gelten lassen will &c.

Aber wer ist dieser Demosthenes, daß er so gewaltig peroriret? und wer hat ihn autorisiret, seinen Collegen Verweiß zu geben? und wo ist der Verweiß anders als in seinen injurieußen Scriptis. Sincerus läst zwar den Herrn Sempronium in seinen Würden, hält aber dafür, daß er noch lange der Mann nicht sey, der sich dazu habilitiret gemachet und er schon im Predigt-Ampte gestanden, und was dem anhängig, sich appliciret, da die Grammatica des Herrn Sempronii objectum noch gewesen, es wäre denn Sache, daß er auch ihme, wie den Grammaticis den Krieg ankündigen wolte. Er schwähet in seiner Predigt viel von denen, die Christi Sinn haben, excludiret sich aber durch solchen Stolz selbst von solcher Zahl. Er hat sich in allen Scriptis sehr moquiere, daß da 8. membra Consistorii contradiciret, 2. die Acta verschicket, und daß er solches durchaus nicht gelten lassen wolte. Es muß aber derselbe vergessen haben, daß zwar diese achte, membra ministerii, aber nicht Consistorii seyn, und mit was Recht will er sich über Sincernm erheben? Er sehe nur an die Consistorial-Ordnung de Anno 1555. die er selbst pro sanctione pragmatica hält, er wird daselbst die richtige Ordnung der Membrorum Consistorii, und dieses finden, daß Sincero, nebst dem Directore, prima sessio im Consistorio als Pastori Steph. de jure gebühre, und wenn Director seines Ampts nicht wahr nehme, ihme das Directorium zukomme, und nicht dem Jacobæo, als der penultimus in diesem Collegio auf der geistlichen Bancet ist. Dahero ist Sincerus wol befugt gewesen dahin zu sehen, daß denen heilsamen decretis Ampliff. Senat.

nar. denen sich Herr Sempronius durchaus opponiret, und seines Gehorsames gänzlich vergisset, schuldige Folge, wie er mehr als öfters vorgestellt, geleistet, und partibus iustitia auf ihr Begehren administriret werde, und da sein Collega der Herr Sulpicius solches gleichfalls erkannt, haben sie beyde, im Betracht, daß in zwey oder dreyer Zeugen Munde die Wahrheit bestehen soll, die in orulationem actorum so wol als publicationem sententiae mit Zug, da die Herren Dissentientes sich ohne Ursache dem Herrn Sempronio zu Gefallen ablenctiret, expediren können. Denn hiezu waren sie bestellet, und nicht daß sie iustitiam den Leuten denegiren solten, und dieses führet auch das Rescriptum Ampliss. Senatus vom 28. Aug. 1711. klar im Munde, dem Sincerus und der Herr Sulpicius sich gemäß bezeuget, der Herr Sempronius aber wiederstrebet. Die Confistoriales haben delegatam potestatem, und ist diese potestas nicht also restringiret, daß der numerus judicantium allemahl richtig müsse zugegen seyn, wie viridis observantia solches unsers Ortes ist, sed pure singularis in solidum committitur cauta, ut vel unus procedere possit, multo magis si constet hunc vel illum non posse aut non velle procedere. Brunnem. Jur. Eccles. L. 3. cap. 1. th. 2. wie in nostro caso zu hessen Tage lieget, & iurisdicatio ab uno perpetuata perpetuat quoad omnes. Dahero die Objectio, es haben ihrer 2. nomine Confistorii die Acta verschicket. Ergo sey es nicht gültig, vom schlechten Gewichte. Haben 8. gleiche contradiciret, so ist das noch lange nicht genug, sondern es muß mit Zug und recht geschehen, so aber allhier fehlet. Denn wann die Majora gelten sollen, müssen sie nicht von Consanguineis colligiret und eingeholet werden, sondern juri, actis, & veritati conformia, und nicht suspecta seyn. Regulariter quidem in Ecclesiis praevalet, semper, quod a majore & SANIORE parte Capituli est constitutum, NISI A PAUCIORIBUS ALIUD RATIONABILIUS FUERIT DEMONSTRATUM. Carpz. Jur. Eccles. L. 1. Tit. 4. Def. 145. n. 7. Zudem finden die Majora in solchem Collegio grosse Obstaacula, denn wann man darauf regardiren wolte, würde ein jeder mit seinen nahen Anverwandten, (welche ob sie in einem Collegio die Majora ausmachen können, andern zu beurtheilen überlasse, vid. Carp. Jur. Pr. Consist. Tit. 25. L. 2. Def. 419. n. 12.) dieselbe allemahl pro lubitu colligiren können, wie in actis bey der übergebenen Protestation in effectu erwiesen, und folglich die iusticia nicht bey solchem

hem Collegio, sondern solchem Collectore zu suchen sey, dabey man sehen kan, wie leicht gute Freunde zu persuadiren, einander auch in gar ungegründeten Dingen zu assistiren. Zwar ist nicht ohne, daß, wie schon angeführet, fast in allen Collegiis, Curis & judiciis Teutschlandes bräuchlich, daß nach den meisten Stimmen gesprochen werde, cæteris tamen paribus, wenn selbe mit solchen membris bestellet, daß eine entweder wegen gar zu grossen Respect, oder nahen Bluts-Freundschaft für das andere keine Absicht hat. Cum fieri vix queat, ut vel reverentia, vel sanguinis proximitas, non impediatur libertatem votorum, non sine periculo & iudicia partium. Id. L. 2. Tit. 25. Def. 404. n. II. Weil nun auch in hofte laudanda veritas, so hoffe ich, der Herr Sempronius werde mir diese Freyheit zu gute halten, und diesen Point mit Carpzovio und andern Rechts-Gelehrten ausmachen.

Was zum andern die eventuale Protestation contra Sententiam betrifft, und daß Herr Sempronius das Urtheil durchaus nicht gelten lassen wolte, ist wahrlich eine grosse eclipsis und nichts lächerlichers in der Welt, als das nicht gelten lassen wollen, wozu die Kräfte solches zu hintertreiben, fehlen, und muß derselbe von præoccupirten Einfällen ganz aussen sich selbst gebracht seyn, und seine Intention so fest gestellet haben, daß er vermeinet, es könne ihm nicht fehlen, sonst er solche wunderliche Dinge publique zu machen, sich kaum würde bemühet haben. Man weiß zwar wohl, daß derselbe gerne pro autoritate redet, und will, daß man ihm in allen beypflichte, es läuft aber wie allhier, also auch vor kurzen in einer andern Sache geschehen, also hinaus, (wie starck man damals auch argirte, daß citatio denen literis subsidialibus beygeleget werden müste, solches bey ihm keinen ingress finden können, daß gute Leute dieser wegen Jahr und Tag ob Præventionem Brieffe tragen müssen, ehe sie zum Zweck kommen) daß man sichs wenig zu rühmen hat.

Es ist aber diese Protestatio eine unzeitige Geburth, und 1. sine causa 2. contra jus alterius 3. non a parte, sed a tertio interposita 4. super eo quod non dependet a voluntate eorum, sed ex dispositione juris 5. refractario modo denen Decretis Ampliff. Senatus opposita, als der zu zweymahlen von 23. Aug. und 13. Nov. 1711. an das Consistorium rescribiret, daß ordentlich mit der Sache verfahren, und dieselbe zum Spruch Rechtsens verschicket werden solle, und also

ex tot capitibus ipso jure nulla & injusta, zugeschwegen, daß Pro-  
testatio sententiam ab effectu & viribus rei judicatae gar nicht sus-  
pendiren könne. Es rühret aber dieser Verstoß daher, daß man sich  
eingebildet, Parties wären ordentlich und öffentlich copuliret, und mit  
einem Kinde gesegnet, so können sie nicht gänzlich separiret werden,  
wie der Herr Sempronius in seiner Predigt anführet, und durch die-  
ses Geschwäge viele Gemüther eingenommen seyn, welche die Decla-  
rationem nullitatis, als etwas gar hartes angesehen haben. Allein  
non omne id est matrimonium, quod ita vulgo vocatur: Nec be-  
nedictio sacerdotalis potest validum reddere, quod antea erat in-  
validum. Sine idolum faciunt nostrates ex benedictione sacerdo-  
tali. Stryk, de Null. matrim. sect. 7. th. 36. Cum tamen jus Canoni-  
cum ex matrimonio Sacramentum faciens, matrimonium per se  
nullum, rescindere non dubitet Cap. 31. X. de sponsa. Der Herr  
Sempronius rühmet zwar der Sachen genaue Einsicht gethan zu ha-  
ben, wo er aber die Affecten beyseits gesetzt, und die materiam nulli-  
tatis matrimoniorum besser eingesehen hätte, würde er sie vor ein ima-  
ginirtes Ens rationis, welches Ding Sincerus nicht kennet, nicht aus-  
geschrien, noch so ungereimt von der Sache raisonniret haben. Dün-  
cket nun die nullitas matrimonii ob defectum liberi consensus dem  
Herrn Sempronio ein imaginirtes Ens rationis zu seyn, was würde  
er denn wohl aus dem Casu für ein Ding machen? Quod si continge-  
rit uxorem ad cohabitationem conjugalem casu quodam inhabilem  
redditam esse, aut viro exinde periculum imminere, mariti vero  
& aliorum intersit, propagationem familiae obtinere. An marito  
non liceat cum consensu uxoris ab illa constanter abstinere, & ex  
dispensatione Principis aliam simul ducere uxorem? Primæ vero  
conjugali affectione ministrare illamque ut uxorem honorare &  
protegere. Vid. Excellentiss. Dominum Bodin. de jur. & err. circa  
Divortia, & Consil. Lutheri, Melanchr. & Buceri in fine Tract.  
Daphnæi Arenarii pro Polyg. In nostro casu ist zwischen diesen  
Personen neque in sensu iuris divini, neque nature, neque gen-  
tium. neque civilis, neque canonici, eine Ehe gewesen, und cessi-  
ret daher die dissolutio, cum non entis nullæ sint qualitates; die  
Sache ist per testes & propriam confessionem erwiesen, und verfi-  
ren

ren wir nicht in solchem casu, da die sententia contra matrimonium lata, quia hic nullum adfuit, auch hat die sententia vires rei iudicatee ergriffen, welches jus ex iudicato quaesitum, partibus neque Cæsar, neque Papi, ex plenitudine potestatis auferiren, noch immutiren kan, und läufft die gerühmte genaue Einsicht dahin aus, dico, dicis, dicit, und also bleibt es lauter dicenterey. Der Herr Sempronius machet zwar einen grossen doch leeren Ruhm, daß die Befoderunge der justice, als attentirte ärgerliche Handel, durch einige membra apart, öffentlich pro concione gemißbilliget, und gestraffet, und deßfals sich selbst für andern auf den Schau-Platz führet. Allein es wäre zu wünschen, daß er das Straff-Ampt, als worin ein Prediger sich behutsam und mit guter Theologischen Prudence aufzuführen hat, ein wenig moderater tractirte, und nicht alles auf die Cankel brächte und straffte, was nicht straffens werth, noch dahin gehöret, so würde er sich in dieser seiner von selbst communicirten und publique gemachten unzeitigen Straff-Predigt, so sehr nicht bloß gegeben haben, wie jeder Vernünftiger leicht begreifen wird. Es erinnert sich aber hiebey Sincerus, daß solches dem Herrn Sempronio nichts neues, sondern man wol ehe pro concione hart gestraffet, wenn die Zuhörer in andere Kirchen giengen, und Predigten höreten. Aber mit was Recht kan solches geschehen? Will man dem Zuhörer verbieten, da sie anderwärts sich erbauen können? das sey ferne. Nescio quid amplius obstat, quo minus Parochiani, quibus ea contigit felicitas, ut vivere possint in loco, ubi plures inveniuntur Parochi, quorum unus alterum, quoad predicandi donum antecellit, eo in casu illius Parochi conciones, ex quibus probiores ac perfectiores se reddere possent, diligentius frequentent, quam istius, qui propriæ præest Parochiæ. Excellentiss. Dn. Boehmer de iure Parochial. Sect. 4. Cap. 1. §. 4. Vide ibid. plur. Hienebst daß man auch entsetzlich fulminiret, daß Sincerus einen vornehmen Mann, welchen der Herr Sempronius deswegen in den Bann gethan, daß er seiner verstorbenen Frauen Schwester zur Ehe zu nehmen intendirte, dazu er auch durch verschiedene rechtliche Urthel und Dispensation gelanget, zur Beichte angenommen. Nun fragt sich: Ob nicht jemand könne frey einen Beicht-Vater auf immer in einer andern Pfarre erwählen, und seinen ordentlichen Predi-

ger vorbey gehen? Welches mit Ja beantwortet wird. Denn wenn man nach den Regeln des Christenthums die Sache will beurtheilen, so wird nach der innerlichen Beschaffenheit der Beichte erfordert ein Vertrauen, so man gegen demjenigen häget, dem man beichtet, oder es bleibet die Beichte schlechterdings ein opus operatum, oder sie ist eine hergliche und aufrichtige Denudation, und Eröffnung des Herzens, und diese præsupponiret und seket voraus das Vertrauen gegen diejenige Person, der ich mein Herz in der Beichte zu eröffnen gedeneke, und kan die Exception, daß ich in der Beichte mehr Gütte, als dem Prediger beichte, hieher nicht gezogen werden, dieweil ich danebst mein Herz auch gegen dem Beicht-Vater anzuschütten gesonnen, und die Abolution von ihm begehre. Wie kan ich aber solches thun, wann ich kein Vertrauen zu ihm habe, dieweil öfters bey einem und andern, die Betrübniß des Gewissens, eine bölligere Eröffnung erfordert, und wie kan ich einen Trost erwarten von dem, zu dem ich kein rechtschaffen Vertrauen haben kan. Dahero solten billig die Prediger solchen Leuten nicht hinderlich, sondern vielmehr beförderlich seyn, zumahlen alle dabey sich eräugende Exceptiones von keinem Gewichte seyn. Scæpe enim evenire potest, ut quis majorem fiduciam in hunc quam illum Parochum ponat, licet de cætero cum suo Parocho nullas fovent discordias. Id. ibid. §. 12. & 14. Vielmehr ist Sincero de jure vergönnet gewesen, einen Mann, den der Herr Sempronius unbilliger Weise per schedulam von Duodez-Blat ex domo in den Bann gethan, und zu jenes Gemeinen gehöret, zu absolviren.

Inzwischen kann Sincerus nicht gnugsam bewundern, daß der Herr Sempronius mit dem Kirchen-Bann so entsezlich fulminiret, und so wol in oben gedachten Brieffe gedencket, daß er Tullium wegen attentirten Eherisses a Sacra communione zurück gewiesen, als auch in eingegebener Protestation damit fort zu fahren ferner dräuet, gerade als wäre diß fulmen aus dem judicio di Rota gestogen, und die Herrn Protestanten dazu ziehet, die auch so facil gewesen, ohne Erwegunge der Sachen Wichtigkeit solcher absurden Protestation zu unterschreiben: Ob aber der Herr Sempronius so wol als sie, dazu vociret seyn, unschuldigen Leuten, die nichts als Recht und Hülfte suchen, er auch selbst nichts als den intendirten Eheriß, zur Ursache beyzubrin



zubringen weiß, und das höchste Recht in Händen gehabt, wie der Ausgang erwiesen, das heilige Abendmahl zu versagen, und ob jenes ein crimen sey, und solches mericire, läßt er alle Welt urtheilen. Wenigstens aber hat er ohne Erstaunen nicht ansehen und lesen können, daß Prediger ihre Affecten zu suppliren dieses in Schriften öffentlich von sich zustellen nicht erröthen dürfen.

Hoc certum, non debere Pastorem lite super sponsalibus pendente, excludere personam ab hoc sacramento, quæ sponsalia consummare detrectat, Mev. p. 4. Dec. 99.

Utrum vero in hoc, conscientia suæ satis consulant tales ministri, merito disquiritur? Ego neque recte illos facere, neque conscientia suæ ullo modo satisfacere, sed turpiter peccare, & conscientiam suam multifariam vulnerare, intrepide assero Rönig in Cal. Consc. L. de S. Cæna Cal. 18. p. 639. Parium eadem est ratio, bey unsern calu ist identitas rationis, identitas autem rationis idem jus facit.

Tota res, sagt Dn. Stryk, eo redit, non esse in arbitrio alicujus ministri, quem ad S. Cænam admittere velit, vel non; sæpius enim hic adfectibus indulgetur nimium, dum secundum varios animi motus delicti reus ille arguitur, quem tamen non sua damnat conscientia Add in Jur. Eccl. Braun. L. 2. C. 1. m. 3. th. 12.

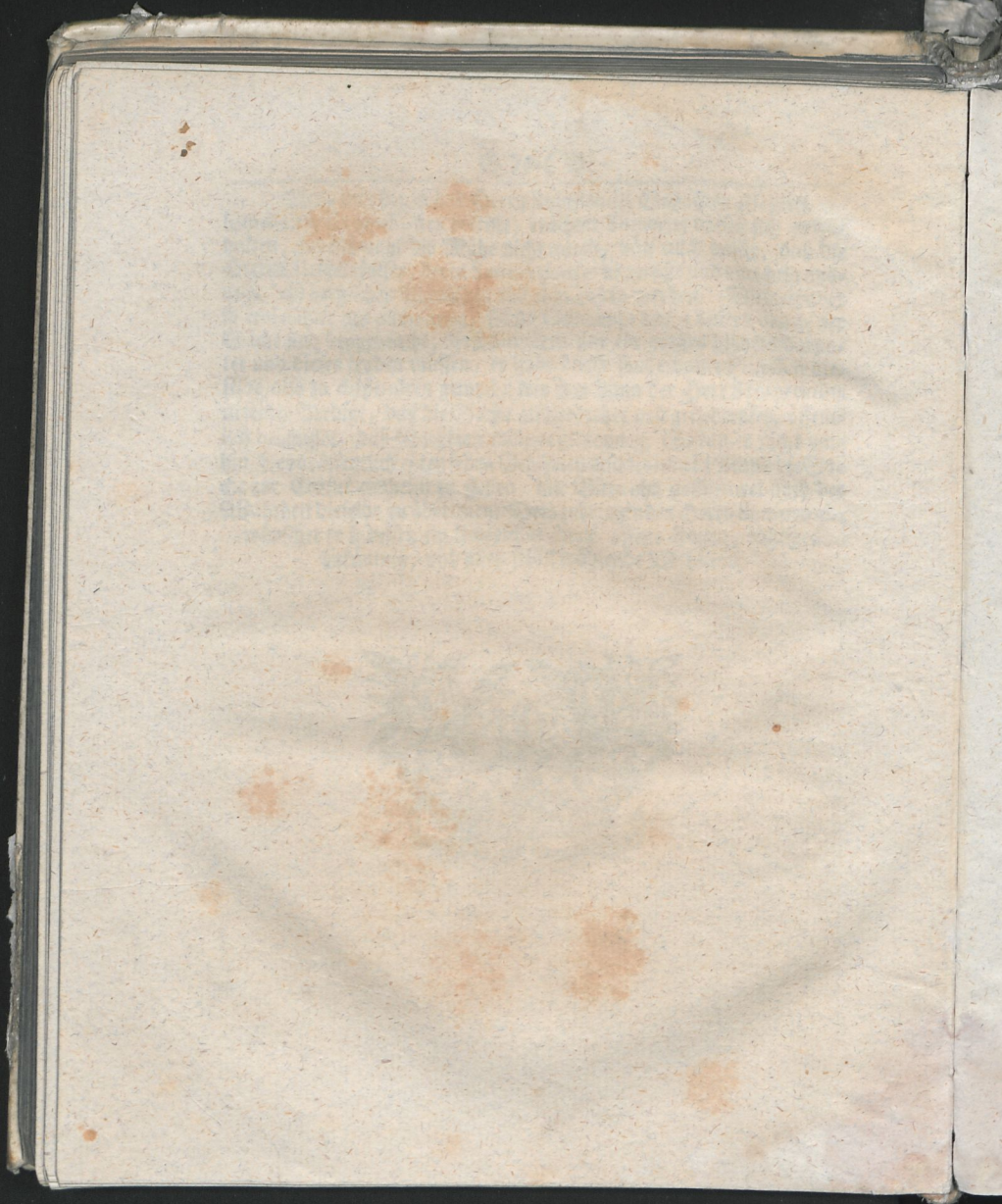
Vielleicht wird der Herr Sempronius sagen, die Herrn Protestanten haben in diese Exclusion gewilliget und in ihrer Protestation dieselbe als rechtmäßig angesehen, ist es geschehen, so haben sie eine ungerechte Sache gebilliget, und ihr Conscientz ist nicht rectificiret, noch ex jure informiret gewesen, und wann hundert gleich eine Sache gut heißen, wird sie deswegen nicht gut werden. Majora non semper sunt saniora, und da Sincerus dieser Meynung beständigst contradiciret, hätte man zur decision Amplissimo Senatui dieselbe übergeben, und nicht propria autoritate de facto darwieder rechtlich fortfahren sollen, dafern man anders den affectibus zu indulgiren nicht angesehen seyn, und seinem Gewissen rathen wollen. Indessen rühmet sich doch in angeführten Brieffe der Herr Sempronius der eigenmächtigen Exclusion sehr, ob ihm aber solcher Ruhm bis an die Sterne erheben wird, mag er zusehen,

Was

Was nun die in des Herrn Sempronii Schrifften allegirte calumnioſe Expreſſiones betrifft, erachtet Sincerus dabey ſich aufzuhalten, für diſmahl die Mühe nicht werth, hält auch dafür, daß die Herren Urtheilsfaſſer, deren Sentenciam er ungerecht und unrichtig außruſſt, ein herglichs Mitleyden mit ihm haben werden. Dieweil aber ſo wol allhier als auswärtig, ſolche Concepte denen Leuten von dieſer Sache ſind beygebracht, daß Sincerus gar ein groſſes biſhero darunter und dieſes leyden müſſen, er habe durch ſonderbahre Finckeln dieſelbe alſo zu diſponiren gewuſt, wie ihm dann der Herr Sempronius in ſeiner Predigt, daß die Sache alſo gedrehet und gekiedert ſey, öffentlich beymiſſet, daß ſie jegigen faciem gewonnen. So kan er nicht umhin, hiemit öffentlich einen jeden Gelehrten und honetten Mann die Sache zur Cenſur amheim zu ſtellen, mit Bitte ohn paſſioniret nach der Wahrheit dieſelbe zu überlegen. Dem zudringenden Herrn Sempronio wüniſchet er in deſſen ein liebreiches Herz, offene Augen, richtiges Erkänntniß, und alles ſelbſt wählende Wohlſeyn.







EO-Beg 2002

01 A 6734

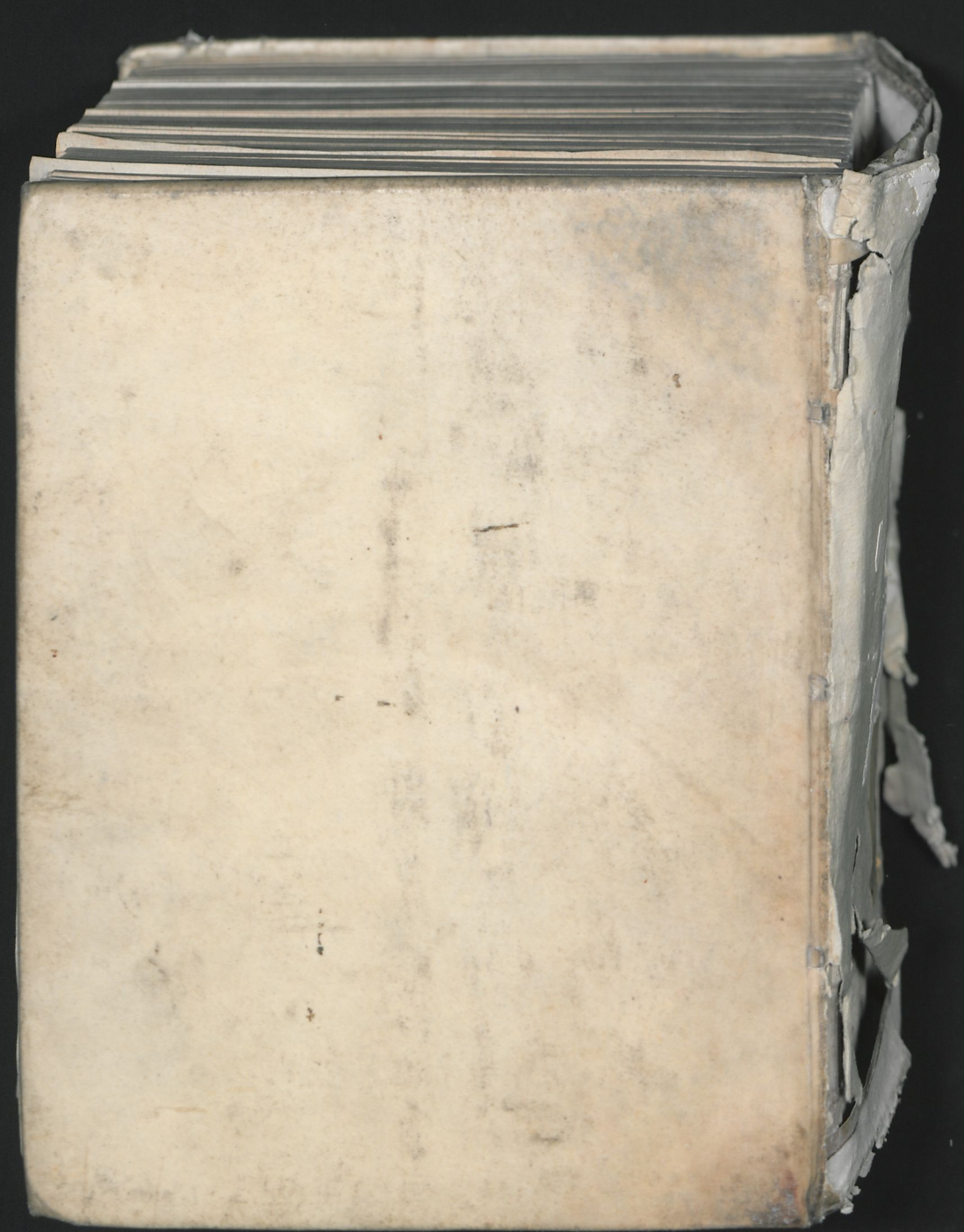
ULB Halle 3  
003 104 540



DA Kop

Reho







ACTA  
CURIOSA  
IN PUNCTO  
NULLITATIS  
MATRIMONII  
TULLII ET TULLIÆ

Welche,  
Ob sie gleich 12. Jahr im Ehestande  
gelebet /

und ein Kind mit einander gezeuget,  
Dennoch solcher,

OB DEFECTUM LIBERI  
CONSENSUS,

Pro nullo declariret worden /

So von allen falschen Auflagen befreyet / der Wahrheit  
zur Steuer ans Licht gestellet /

PETRUS ELIAS TRAUTMANN,

P. Z. S. S. & Consist. D. K. F. R. G.

Z U L L E,  
Zu finden bey Johann Brunerten, Universitäts-Buchdrucker, 1724.